

F

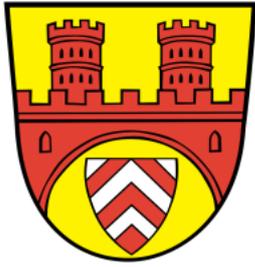
**Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. I/U15 „Gewerbegebiet
Gütersloher Straße beiderseits des Pivitsweges“**

**235. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Gewerbliche Baufläche Gütersloher Straße“**

- Artenschutzbeitrag

Stand: Juni 2020





Stadt Bielefeld

**Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. I/U 15
„Gewerbegebiet Gütersloher Straße beiderseits
des Pivitsweges“**

**235. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Gewerbliche Baufläche Gütersloher Straße“**

Artenschutzbeitrag



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Bielefeld

**Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/U 15
„Gewerbegebiet Gütersloher Straße beiderseits
des Pivitsweges“**

**235. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Gewerbliche Baufläche Gütersloher Straße“**

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:

Stadt Bielefeld
Niederwall 23
33602 Bielefeld

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Sonja Deutzmann

Herford, den 30.06.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Grundlagen	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Artenschutz in der Bauleitplanung	6
2.3	Prüfverfahren	7
2.4	Artenspektrum	8
2.4.1	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	8
2.4.2	Nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	9
2.5	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	9
2.6	Beschreibung des Plangebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen	10
2.7	Verwendete Datengrundlagen	12
2.7.1	Fachinformationssysteme	12
2.7.2	Faunistische Untersuchungen	13
2.7.3	Weitere Quellen	13
3.	Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)	14
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums	14
3.1.1	Säugetiere	15
3.1.2	Vogelarten	18
3.1.3	Amphibien	22
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	23
3.2.1	Säugetiere	24
3.2.2	Avifauna	26
3.2.3	Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten	28
3.3	Ergebnis der Vorprüfung	28
4.	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	29
4.1	Kiebitz	30
5.	Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	35
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände	35
5.2	Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen)	36
5.3	Ergebnis des Artenschutzbeitrags	37
6.	Zusammenfassung	38
7.	Literaturverzeichnis	39

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Geltungsbereiche (Bebauungsplan schwarze Linie, FNP braune Linie), unmaßstäblich.....	2
Abb. 2	Blick auf die landwirtschaftlich genutzten Planflächen mit angrenzenden Bebauungen.....	10
Abb. 3	Ehemalige Lagerhalle mit umliegenden Eichenbeständen (oben) sowie Pionierwaldstrukturen im Nahbereich der Kasseler Straße (unten).....	11
Abb. 4	Ergebniskarte in 2013 erfolgter Horchboxenuntersuchungen für Fledermäuse (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013), Planfläche rot (unmaßstäblich).....	16
Abb. 5	Ergebniskarte in 2013 erfolgter Detektor- und badcorder Aufzeichnungen von Fledermäusen (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013), Planfläche rot (unmaßstäblich).....	17
Abb. 6	Ergebniskarte in 2013 nachgewiesener Vogelarten (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013), Planflächen rot (unmaßstäblich).....	21
Abb. 7	Ergebnisse der seitens der ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG (2013) untersuchten Gewässerstrukturen im Kontext zum Geltungsbereich (rot), ohne Maßstab.....	22
Abb. 8	Geplante Maßnahmenkulisse „Reiherbachau“ (lila) der Stadt Bielefeld (unmaßstäblich).....	34
Abb. 9	Flächenkulisse der Stadt Bielefeld (Stand: März 2018) für funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) für den Kiebitz.....	37

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	In 2013 nachgewiesene Fledermausarten (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013).....	15
Tab. 2	In 2013 nachgewiesene Vogelarten (Liste der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2013) geändert.....	19
Tab. 3	In 2013 nachgewiesene Amphibienarten (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013).....	23
Tab. 4	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten.....	23

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante Arten im Quadrant 2 des Messtischblatts 4016
Anlage 2	Vorprüfung der Betroffenheit
Anlage 3	Prüfprotokoll Kiebitz

1. Anlass und Aufgabenstellung

Gemäß Nr. 1a der Anlage 1 zum BauGB erfolgt nachstehend eine kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans. Diese beinhalten eine Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.

Die Stadt Bielefeld plant im südwestlichen Stadtbezirk Brackwede im Ortsteil Ummeln die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/U 15 „Gewerbegebiet Gütersloher Straße beiderseits des Pivitsweges“ (ca. 10,35 ha) einschließlich der 235. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Gütersloher Straße“ (ca. 8,2 ha).

Beide Verfahren sollen gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel zueinander geführt werden und zielen auf die gewerbliche Entwicklung von Bauflächen südlich der Gütersloher Straße (B 61) ab. Diese sollen im Wesentlichen für eine firmenbezogene Betriebserweiterung des heute bereits im Stadtteil Ummeln ansässigen Getränkeherstellers Gehring-Bunte Getränke Industrie GmbH & Co. KG herangezogen werden.

Aufgrund der besonderen Lagegunst der Planflächen hinsichtlich der Anbindung an den regionalen und überregionalen KFZ-Verkehr ist es aus Sicht der Stadt sinnvoll, die örtlichen Planung nicht ausschließlich an den betrieblichen Anforderungen des Getränkeherstellers zu orientieren, da betriebliche Entwicklungen auch immer von verschiedensten, oftmals nicht von Betrieben selber beeinflussbaren Faktoren abhängen. Dementsprechend wird der Bebauungsplan nicht vorhabenbezogen, sondern als sogenannter „Angebotsbebauungsplan“ erstellt.

Die Geltungsbereiche für beide Planverfahren sind annähernd gleich (Bebauungsplan ca. 10,35 ha, FNP-Änderungsbereich ca. 8,2 ha). Die geringere bzw. abweichende Plankulisse für das FNP-Änderungsverfahren resultiert daraus, dass die anstehenden Planungen für die in den Bebauungsplan ergänzend einbezogenen Flächen keine Änderungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfordern. Der Bebauungsplan wird hier aus den bereits wirkenden FNP-Darstellungen (Verkehrsflächen und Wald) entwickelt.

Die äußere Erschließung der Planflächen soll zukünftig über einen zentralen Anschluss an die Gütersloher Straße vorgenommen werden. Die weitere Binnenerschließung wird mittels eines Ausbaus des in die Planungen einbezogenen Pivitsweges erfolgen. Neben dem Pivitsweg werden in die Plankulissen (siehe Abb. 1) überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen einbezogen, über die im südlichen Abschnitt eine 110 kV-Leitung und unterirdisch eine Gasleitung verläuft. Eine weitere Gashochdruckleitung quert die südliche Teilfläche in etwa diagonal und muss vor einer baulichen Nutzung zwingend verlegt werden.

Die südöstlichen Randbereiche der Plankulisse werden durch Waldrandstrukturen geprägt. In Richtung Kasseler Straße liegt eine ehemalige Lagerhalle. Ergänzend zu diesen Bereichen wird - abweichend vom Geltungsbereich für die 235. FNP-Änderung - zusätzlich ein

Abschnitt der B 61 einschließlich begleitendem Baumbestand (Allee) in den Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. I/U 15 eingebunden. Auch im Süden wird der Geltungsbereich für den Bebauungsplan gegenüber der Abgrenzung für die 235. FNP-Änderung geringfügig um eine Pionierwaldfläche erweitert.

Begrenzt werden die in die Planungen einbezogenen Flächenkulissen nordöstlich durch die A 33 in Hochlage, im Südwesten durch die Kasseler Straße sowie im Nordwesten durch die B 61. Im weiteren Umfeld schließen sich daran unterschiedliche Nutzungen in Form von Wohnbebauungen, Dienstleistern und örtlichem Nahversorger sowie Sport- und Freizeitanlagen (Bowlingcenter, Fitnessstudio) an. Die südöstliche Begrenzung bilden gewässerbegleitende Gehölz- bzw. Waldbestände entlang des Tüterbachs.

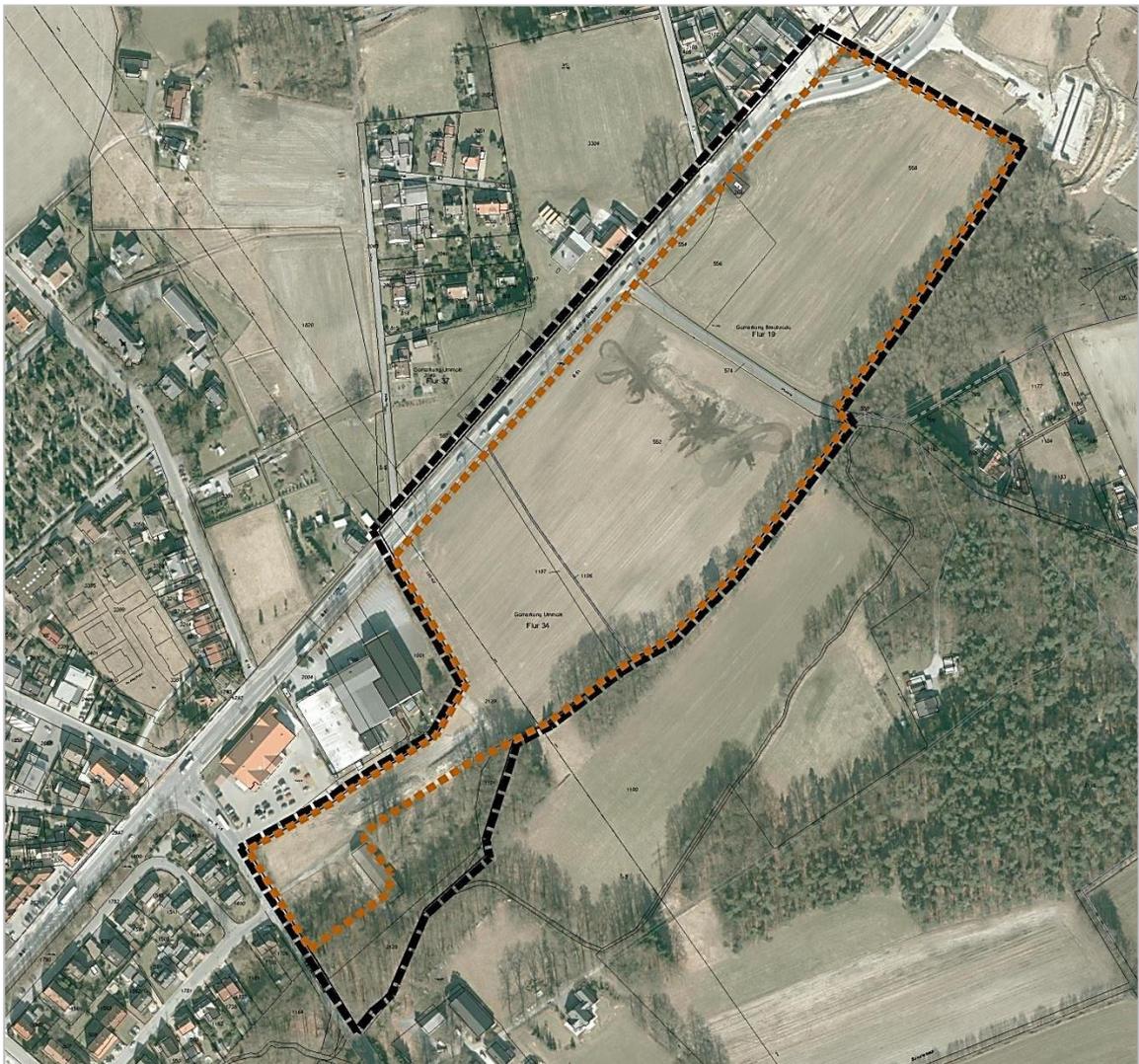


Abb. 1 Geltungsbereiche (Bebauungsplan schwarze Linie, FNP braune Linie), unmaßstäblich

Im Hinblick auf die genannten Planungsabsichten zielt die 235. FNP-Änderung auf eine Darstellung von „Gewerblicher Baufläche“. Diese wird im Randbereich durch die Darstellung von Grünflächen ergänzt. Diese werden entlang der östlichen Plangebietsgrenze mit

„Umgrenzungen von Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft“ kombiniert. In Richtung Kasseler Straße erfolgt die Überlagerung durch „Umgrenzungen von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“.

Durch den Bebauungsplan Nr. I/U 15 sollen diese Darstellungen in verbindliches Planungsrecht umgesetzt werden. Dazu werden die Flächen als „Industriegebiet mit Nutzungsbeschränkungen“ gem. § 9 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO festgesetzt, die gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO genauer nach den Eigenschaften im Emissionsverhalten definiert werden. Ergänzend erfolgen Festsetzungen von öffentlichen Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, Flächen für Versorgungsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB und Wasserflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB. In den Randbereichen werden diese durch Festsetzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b sowie Flächen zum Erhalt bzw. der Anpflanzung von Gehölzen etc. gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB ergänzt.

In der Summe werden damit die Festsetzungen des Bebauungsplans zukünftig den FNP-Darstellungen entsprechen.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient im Rahmen der Planungen der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden. Für die Erarbeitung des Artenschutzbeitrags werden die Methodik der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) des MKULNV NRW (2016) sowie der Handlungsempfehlungen des MWEBWV NRW & MKULNV NRW (2010) berücksichtigt. Überprüft werden dabei speziell die in Nordrhein-Westfalen seitens des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) als planungsrelevant eingestuft Arten. Der Schwerpunkt der vorliegenden Unterlage liegt auf der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan). Nur soweit darüber hinaus durch die im Parallelverfahren erfolgende FNP-Änderung zusätzliche Auswirkungen zu erwarten sind, wird darauf zusätzlich eingegangen.

2. Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

- 1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Da es sich bei dem Plan um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG handelt, greifen die Sonderregelungen des § 44 (5) BNatSchG. Demnach sind für die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten zu beschränken. Zu berücksichtigen sind. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet sind, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Zu den Zugriffsverboten nach § 44 (1) BNatSchG zählt auch das Störungsverbot (Nr. 2). Demnach ist es unzulässig, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Nach § 44 (5) BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 (7) BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Artenschutz in der Bauleitplanung

Speziell für die Bauleitplanung haben das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) eine gemeinsame Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ herausgegeben (MWEBWV NRW & MKULNV NRW, 2010). Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an dieser Handlungsempfehlung.

Nachfolgend werden die wesentlichen, sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen für die vorliegende Artenschutzprüfung zusammengefasst dargestellt, die im Rahmen von Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) zu berücksichtigen sind (MWEBWV NRW & MKULNV NRW, 2010, S. 16):

- Liegt das Baugrundstück im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), dessen Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Bauantragstellung nicht länger als 7 Jahre zurückliegt, kann auf eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde verzichtet werden, wenn bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits eine Artenschutzprüfung (ASP) unter Beteiligung der Untere Naturschutzbehörde durchgeführt wurde und im Umweltbericht dargelegt ist, dass bei Realisierung der Bauvorhaben nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.
Sofern nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Unteren Naturschutzbehörde neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Bauvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen würde (z. B. nachträgliches Auftreten von Arten), hat sie dies der Kommune und der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. In diesen Fällen wird die Untere Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.
Sofern im Rahmen des Bebauungsplanes vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 (5) BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgesetzt wurden, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Kommune im Rahmen der Beteiligung nach § 72 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW auf, ihr die Wirksamkeit der Maßnahmen zu bestätigen. Liegt die Bestätigung vor, so gilt diese auch für weitere Vorhaben im Plangebiet.
- In allen anderen Fällen ist bei Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
 - Das Fachinformationssystem @LINFOS weist entweder Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ in einem Radius von 300 m um das Baugrundstück oder ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG aus (LANUV NRW, 2014)
 - Auf dem Grundstück befindet sich ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern oder ein Gewässer oder mehrjährige große, offene Bodenstellen.
- Bei der Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abriss von leerstehenden Gebäuden ist die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Sofern Vermeidungsmaßnahmen und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist deren erfolgreiche Umsetzung als Bedingung in die Baugenehmigung aufzunehmen. Festzulegen ist in diesem Zusammenhang die Art der Maßnahmen, die konkreten Standorte sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Maßnahmen. „[...] Bei Prognoseunsicherheiten über die Wirksamkeit der Maßnahmen sind ein Risikomanagement mit ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und/oder ein Monitoring erforderlich. In diesen Fällen ist ein Auflagenvorbehalt in die Baugenehmigung aufzunehmen. [...]“ In jede Baugenehmigung wird ein Hinweis aufgenommen, wonach der Bauherr verpflichtet ist, die in § 44 (1) BNatSchG geregelten Verbote zu beachten (MWEBWV NRW & MKULNV NRW, 2010, S. 17).

2.3 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW, 2016).

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.



2.4 Artenspektrum

2.4.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG zählen sie zu den streng geschützten Arten.
- Europäische Vogelarten
Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind
Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (LANUV NRW, 2014). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- Arten, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).
- Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 oder I zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler

oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Alle besonders geschützten, aber vom LANUV NRW nicht als planungsrelevant eingestuft Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten. Sollte im Ausnahmefall dennoch eine dieser Arten zwar nicht landesweit, aber gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sein oder sollte eine bedeutende lokale Population von einer Planung betroffen sein, wäre die Behandlung dieser Art im Planungsverfahren einzelfallbezogen abzustimmen (ebd.).

Es bleibt jedoch zu beachten, dass die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements für die planungsrelevanten Arten (z. B. Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumansprüche dieser Arten i. d. R. mit berücksichtigen.

2.4.2 Nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Aufgrund des Umweltschadengesetzes (USchadG) können auf den für einen Umweltschaden Verantwortlichen bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Gegenstand des USchadG sind in Verbindung mit § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG auch die Arten nach Anhang II und IV FFH-RL, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten sowie von Vogelarten des Anhangs I Arten des Art. 4 Abs. 2 (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) der Vogelschutzrichtlinie einschließlich deren Lebensräume. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind.

Zum Zwecke der Haftungsfreistellung werden – soweit in dem frühen Planungsstadium möglich – im vorliegenden Artenschutzbeitrag über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus Aussagen zu den Arten und Lebensräumen im Zusammenhang mit dem Umweltschadengesetz getroffen (vgl. Kap. 3.2.3).

2.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet stellt in erster Linie das Plangebiet für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/U 15 „Gewerbegebiet Gütersloher Straße beiderseits des Pivitsweges“ bzw. die 235. FNP-Änderung der Stadt Bielefeld dar. Für diesen Bereich werden bei der Auswahl der Arten und deren Konfliktabschätzung Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander-/Flugrouten) berücksichtigt. Zusätzlich werden auch für angrenzende Bereiche vorliegende Daten zu Artvorkommen mit einbezogen.



2.6 Beschreibung des Plangebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen

In der Örtlichkeit werden die in die Plankulisse einbezogenen Flächen in weiten Teilen landwirtschaftlich als Acker genutzt (siehe Abb. 2), durch die der Pivitsweg verläuft. Die südöstlichen Randbereiche werden durch Waldrandstrukturen bzw. die Kronentraufen angrenzender Wälder (überwiegend Eichen und Buchen) geprägt. Im Nahbereich der Kasseler Straße zeigt sich ein Pionierwald, der neben jüngeren Eichen und Buchen Arten wie Birke, Ahorn etc. zeigt. Hier steht auch eine ehemalige Lagerhalle (siehe Abb. 3). Die nordwestlich verlaufende B 61 wird beidseitig von Bäumen (Allee) begleitet.



Abb. 2 Blick auf die landwirtschaftlich genutzten Planflächen mit angrenzenden Bebauungen

Begrenzt werden die genannten Strukturen durch die Neutrassierung der A 33 im Nordosten, die Kasseler Straße im Südwesten sowie die B 61 im Nordwesten. An diese schließen sich unterschiedliche Nutzungen in Form von Wohnbebauungen, Dienstleistern, örtlichem Nahversorger sowie Sport- und Freizeitanlagen (Bowlingcenter, Fitnessstudio) an (siehe Abb. 2). Die südöstlich begrenzenden Gehölz- bzw. Mischwaldbestände binden den östlich verlaufenden Tüterbach sowie verschiedene Grünlandflächen ein.



Abb. 3 Ehemalige Lagerhalle mit umliegenden Eichenbeständen (oben) sowie Pionierwaldstrukturen im Nahbereich der Kasseler Straße (unten)

Im weiteren Umfeld setzen sich im Norden, Westen und Süden Siedlungsstrukturen in unterschiedlicher Dichte fort. Davon abweichend ist der südöstlich gelegene Landschaftsraum bis hin zur ca. 1 km entfernten Bahntrasse noch durch einen relativ kleinräumigen Wechsel aus landwirtschaftlichen Offenbereichen, Waldstrukturen und einzelnen Streusiedlungen geprägt.

Mit Blick auf die genannten Strukturen werden zusammenfassend die folgenden von den Planungen betroffenen Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:

<input checked="" type="checkbox"/> Feucht- und Nasswälder	<input type="checkbox"/> Quellen
<input checked="" type="checkbox"/> Laubwälder mittlerer Standorte	<input checked="" type="checkbox"/> Fließgewässer
<input type="checkbox"/> Laubwälder trocken-warmer Standorte	<input type="checkbox"/> Felsbiotope
<input checked="" type="checkbox"/> Nadelwälder	<input type="checkbox"/> Höhlen und Stollen
<input checked="" type="checkbox"/> Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	<input type="checkbox"/> Vegetationsarme oder -freie Biotope
<input type="checkbox"/> Moore und Sümpfe	<input checked="" type="checkbox"/> Äcker, Weinberge

<input type="checkbox"/> Heiden	<input checked="" type="checkbox"/> Säume, Hochstaudenfluren
<input type="checkbox"/> Sand- und Kalkmagerrasen	<input type="checkbox"/> Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
<input type="checkbox"/> Magerwiesen und -weiden	<input checked="" type="checkbox"/> Gebäude
<input checked="" type="checkbox"/> Fettwiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Abgrabungen
<input type="checkbox"/> Feucht- und Nasswiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Halden, Aufschüttungen
<input type="checkbox"/> Stillgewässer	<input type="checkbox"/> Deiche und Wälle

2.7 Verwendete Datengrundlagen

Im Folgenden werden die für den vorliegenden Artenschutzbeitrag verwendeten Informationen näher erläutert.

2.7.1 Fachinformationssysteme

In NRW bietet das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) mit dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ eine Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten für das jeweilige Planvorhaben. Das Informationssystem liefert nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Listen sowie artbezogene Verbreitungskarten, die auf der Grundlage der Messtischblätter des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1:25.000) basieren.

Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden, planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet für den 2. Quadranten des örtlichen Messtischblattes Nr. 4016 „Gütersloh“ ausgewertet. Danach liegen für den Raum Hinweise auf Vorkommen von 45 besonders und streng geschützten Arten vor, die in NRW „planungsrelevant“ sind. Zu diesen zählen 11 Säugetierarten (Fledermäuse), 33 Vogelarten sowie 1 Amphibienart (LANUV NRW, 2019).

Darüber hinaus liegen aus den turnusmäßigen Wiesenvogelkartierungen der Biologischen Station Gütersloh / Bielefeld e.V. (2016), die auch in die Datensammlung „NaturschutzInformation NRW (Fachinformationssystem @LINFOS)“ des LANUV NRW (LANUV NRW, 2017) eingepflegt werden, konkrete Nachweise über ein Vorkommen des auch im Messtischblatt gelisteten Kiebitzes im Raum vor. Innerhalb des Plangebiets selbst wurde die Art in den Jahren 2010, 2011 und 2013 als Brutvogel (1 - 2 Paare) nachgewiesen.

Ein Vorkommen seltener bzw. besonders oder streng geschützter Pflanzenarten ist vor Ort nicht bekannt und wird angesichts der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der engen Anbindung an den Siedlungsraum und der Lage zwischen vorhandenen Infrastrukturen etc. als unwahrscheinlich ausgeschlossen.



2.7.2 Faunistische Untersuchungen

Aufbauend auf den in Kap. 2.7.1 genannten Hinweisen der Fachinformationssysteme sowie der potenziellen Habitateignung der örtlichen Biotopstrukturen (siehe Kap. 2.6) wurden in Abstimmung mit verschiedenen Behörden in 2013 faunistische Erhebungen der Artengruppen Fledermäuse, Avifauna und Amphibien im Raum vorgenommen. Dazu wurden seitens der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2013) bzgl. der Avifauna insgesamt 6 Tages- sowie 2 Nachtbegehungen zwischen März und Juli 2013 durchgeführt, bei denen die unmittelbaren Planflächen zzgl. der umliegenden Flächen im Radius von 100 m betrachtet wurden. Bei der Erfassung wurden alle hör- und sichtbaren Vögel kartiert, auf „revieranzeigende Merkmale“ geachtet (Revierkartierung; SÜDBECK ET AL. 2005; FROEHLICH 2010) sowie Gewölkfunde, Rupfungen, Federfunde etc. erfasst und ausgewertet.

Für die Erfassung von Fledermäusen wurden ebenfalls innerhalb der Planflächen zzgl. der umliegenden Flächen im Radius von 100 m insgesamt 6 Begehungen zwischen April und September 2013 vorgenommen. Dabei wurde eine Kombination verschiedener nicht-invasiver Methoden angewandt (Ultraschalldetektor-Einsatz, Sichtbeobachtung).

Vorkommen von Amphibien wurden zwischen März und Juli 2013 mittels sechs Begehungen von neun Gewässern im Umfeld der Planflächen überprüft. Innerhalb des unmittelbaren Vorhabenbereichs liegen keine Gewässerstrukturen vor. Bei den Erhebungen wurden adulte Tiere durch Absuchen geeigneter Laichplätze sowie anhand von Lautäußerungen erfasst. Zusätzlich wurden die Gewässer nach Amphibienlaich abgesucht. Für die Registrierung der Schwanzlurche kamen bei zwei Begehungen im Mai Fangreusen zum Einsatz.

2.7.3 Weitere Quellen

Weitere Hinweise auf Vorkommen von Arten, bzw. insbesondere von den Arten, die nach § 44 BNatSchG streng und besonders geschützt sind, liegen für das Plangebiet und angrenzende Bereiche nicht vor. Auch im Rahmen der gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführten Beteiligungsverfahren wurden keine ergänzenden Informationen vorgebracht.

3. Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Liste der im örtlichen Messtischblattausschnitt (Messtischblatt Nr. 4016 „Gütersloh“, Quadrant 2) bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten stellt ein erstes Prüfraster für potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende Arten dar. Dazu ergänzend wurden für den Raum bekannte Fundpunkte im Informationssystem @LINFOS ausgewertet. Weiterhin wurden die Ergebnisse der in 2013 und 2017 vorhabenbezogen durchgeführten Kartierungen der Artengruppen Fledermäuse, Avifauna und Amphibien ausgewertet und die örtlichen Biotopstrukturen betrachtet.

In Anlage 2 werden die daraus in der Summe resultierenden Arten tabellarisch zusammengestellt. Zusätzlich erfolgt eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit durch das Planvorhaben aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich ist bzw. deren Vorkommen nachgewiesen wurde. Diese Vorprüfung wird nachstehend abgestuft durch die „Vorprüfung des Artenspektrums“ und die „Vorprüfung der Wirkfaktoren“ beschrieben.

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung des unter Kap. 2.5 beschriebenen Untersuchungsgebietes, der unter Kap. 2.6 beschriebenen Biotop- und potenziellen Habitatstrukturen sowie der im Kap. 2.7 genannten Datenquellen wurde zunächst geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld konnten so das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt

- Die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor (erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten für die betroffenen Messtischblätter nach Lebensraumtypen im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“).
- Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nicht nachgewiesen.
- Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens.

Zudem liegen nach den Informationen der vorliegenden und berücksichtigten Datenquellen keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Reptilien, Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge, Käferarten sowie Farn-, Blütenpflanzen oder auch Flechten für den Planungsraum vor. Damit werden die nachfolgenden Betrachtungen auf die Gruppen Säugetiere, Vögel und Amphibien bzw. der daraus weiter selektierten „Arten-Vorauswahl“ reduziert (siehe auch Anlage 2). Diese Vorauswahl wird dann mit den vorhabenbedingt möglichen Wirkfaktoren verknüpft.

3.1.1 Säugetiere

Unter Einbezug der örtlichen Biotopausstattung, vorhandener Datenquellen sowie der spezifischen Habitatansprüche von in NRW planungsrelevanten Säugetierarten, können für diese Gruppe mögliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auf planungsrelevante Fledermausarten reduziert werden.

Im Ergebnis der faunistischen Kartierungen wurden seitens der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2013) vor Ort mittels verschiedener Methoden 12 Arten nachgewiesen (Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mücken-, Rauhaut-, Teich-, Wasser- und Zwergfledermaus sowie Arten der Gruppe Braunes/Graues Langohr und Kleine/Große Bartfledermaus). Sämtliche Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführt und unterliegen dem besonderen und strengen Artenschutz gemäß BNatSchG. In NRW sind diese Arten als „planungsrelevant“ eingestuft und befinden sich überwiegend in einem günstigen Erhaltungszustand. Ausnahme bilden Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Große Bartfledermaus und Mückenfledermaus (siehe Tab. 1).

Tab. 1 In 2013 nachgewiesene Fledermausarten (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013)

Deutscher Name	Wissensch. Name	AS	FFH-RL	EZ NRW (ATL)	
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	§§	II, IV	S↑	
Braunes / Graues Langohr	<i>Plecotus auritus / austriacus</i>	§§	IV	G	S
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	§§	IV	U-	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	§§	IV	G	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	§§	IV	G	
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	§§	IV	U	
Kleine / Große Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus / brandtii</i>	§§	IV	G	U
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	§§	IV	U-	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	§§	IV	G	
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	§§	II, IV	G	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	§§	IV	G	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	§§	IV	G	
Legende					
AS	Artenschutz; §: besonders geschützt; §§: streng geschützt				
FFH RL	II: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie IV: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie				
EZ	Erhaltungszustand der planungsrelevanten Arten in NRW (atlantische Region): g: günstig, u: ungünstig, s: schlecht, ↓: Tendenz sich verschlechternd, ↑: Tendenz sich verbessernd (LANUV NRW, 2017) Für alle in NRW nicht planungsrelevante Arten wird der EZ als „günstig“ eingestuft. Alle Arten sind in NRW planungsrelevant (LANUV NRW, 2017)				

Insgesamt zeigt der Nachweis von 12 Fledermausarten, die das überwiegende Artenspektrum des Messtischblattausschnitts (siehe Anlage 1) bestätigen, eine sehr hohe Bedeutung des Untersuchungsgebietes für diese Tierartengruppe (Arbeitsgemeinschaft

Biotopkartierung, 2013). Zudem wurden in vielen Bereichen - vor allem entlang linearer Waldrand-, Gehölz- und Gewässerstrukturen - hohe bis sehr hohe Aktivitäten aufgezeichnet (siehe Abb. 5 und Abb. 4). Gerichtete Flugbewegungen der Zwergfledermaus wurden zudem entlang des Pivitsweges erfasst, die auf eine Nutzung als Leitlinie hinweisen lassen. Hingegen wurden keine Fledermausquartiere im Raum lokalisiert. Die Aufzeichnungen lassen lediglich Quartiere von Großem Abendsegler und Zwergfledermaus im weiteren Umfeld der Planflächen vermuten. Innerhalb der konkreten Planungskulisse liegen jedoch weder geeignete Alt- bzw. „Strukturbäume“ vor, noch zeigte die im Plangebiet gelegene ehemalige Lagerhalle Hinweise auf eine Nutzung durch streng und besonders geschützte Arten.

In der Summe übernehmen damit die Planflächen für alle 12 im Raum erfassten Arten (Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mücken-, Rauhaut-, Teich-, Wasser- und Zwergfledermaus sowie Arten der Gruppe Braunes/Graues Langohr und Kleine/Große Bartfledermaus) eine Funktion als anteiliges Jagd- und Nahrungshabitat, sodass alle 12 Arten(-gruppen) in die Vorprüfung der Wirkfaktoren einbezogen werden (siehe Kap. 3.2.1).

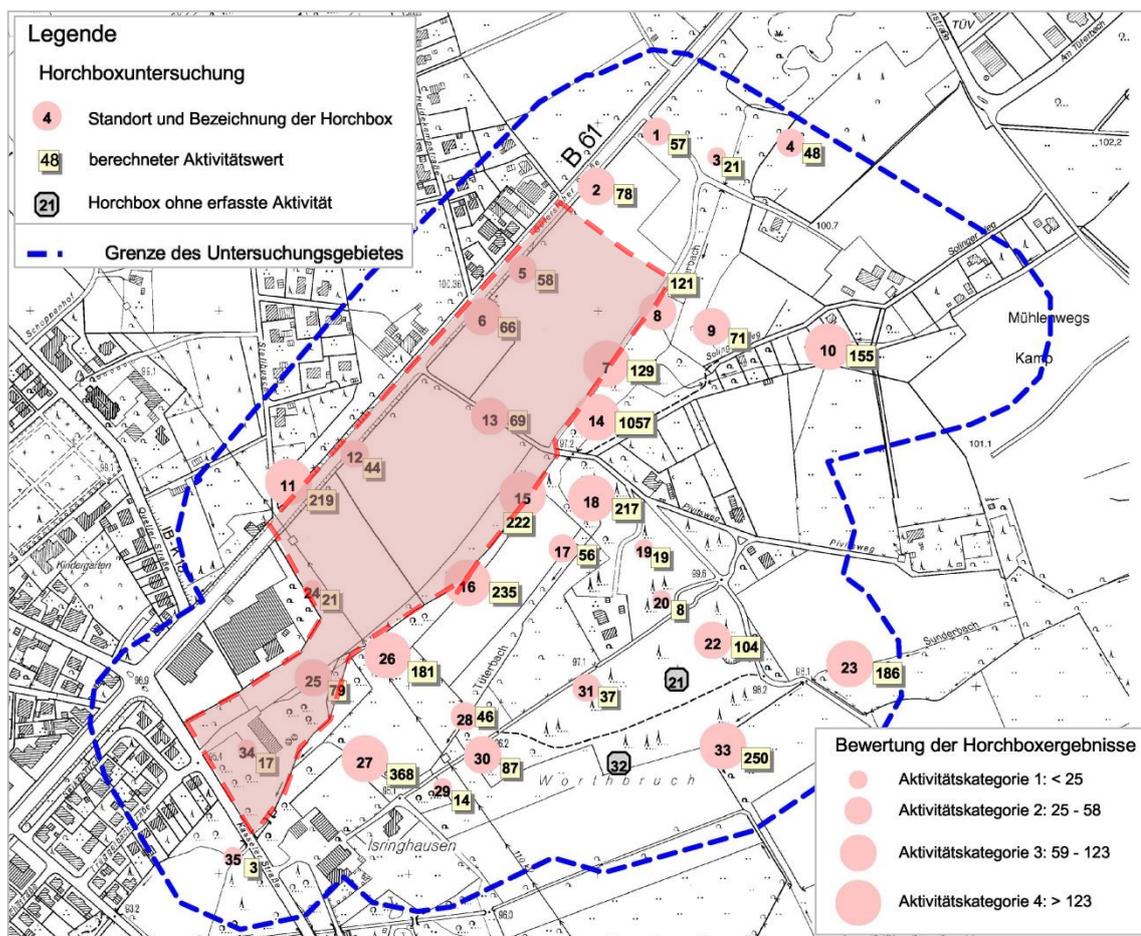


Abb. 4 Ergebniskarte in 2013 erfolgter Horchboxenuntersuchungen für Fledermäuse (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013), Planfläche rot (unmaßstäblich)

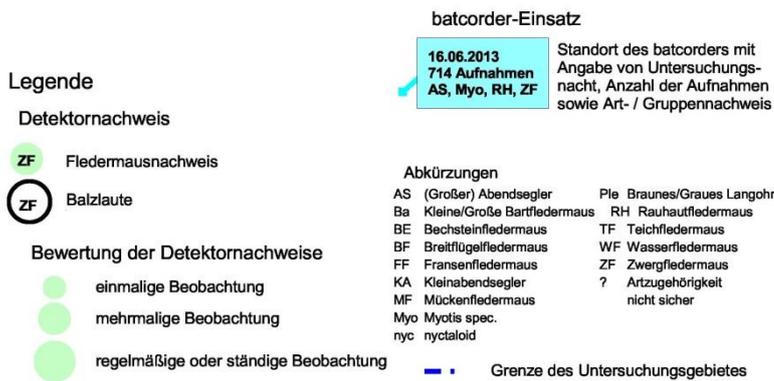
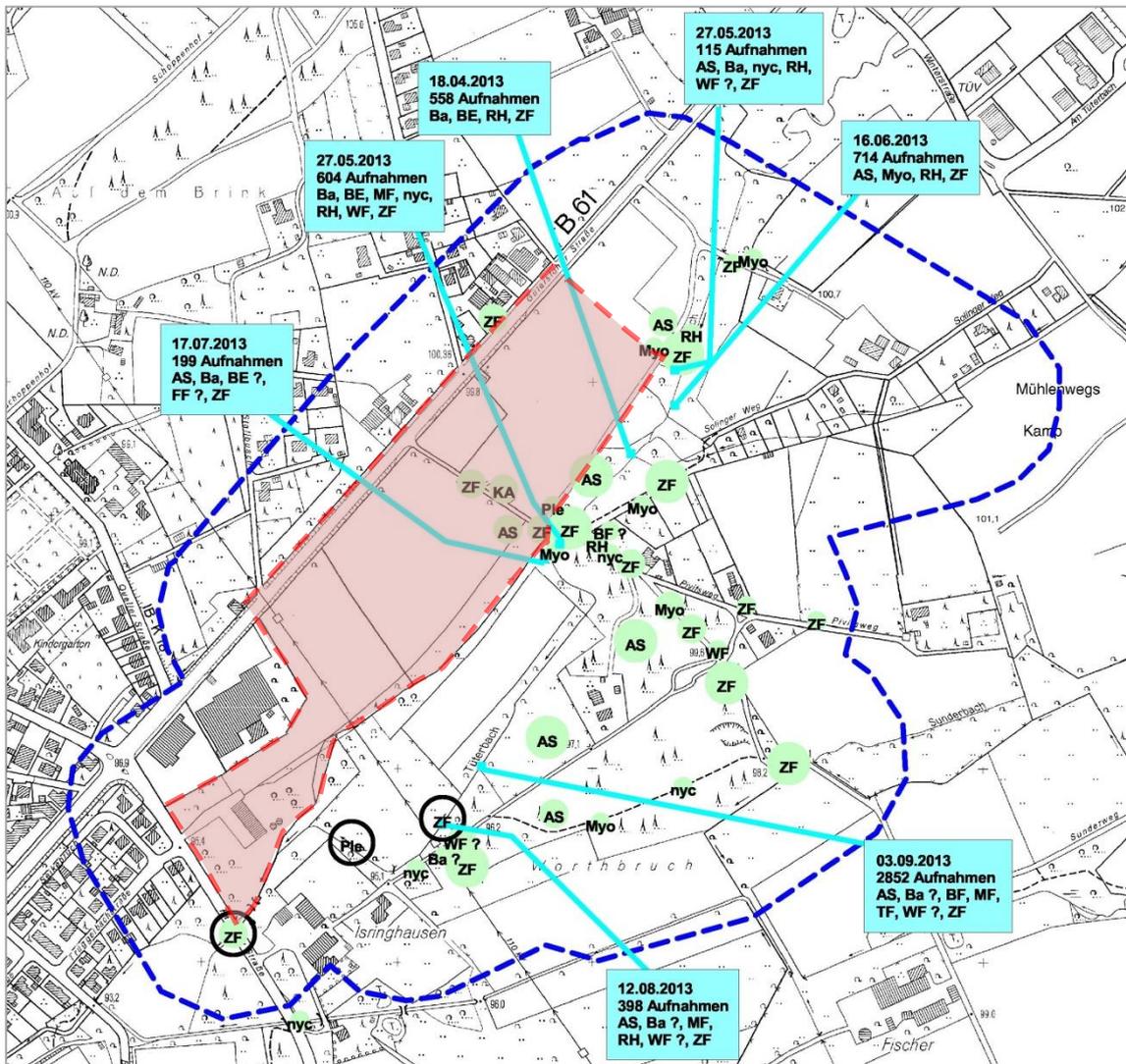


Abb. 5 Ergebniskarte in 2013 erfolgter Detektor- und batcorder Aufzeichnungen von Fledermäusen (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013), Planfläche rot (unmaßstäblich)

3.1.2 Vogelarten

Im Ergebnis der Avifaunakartierungen wurden seitens der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2013) vor Ort 39 Arten als Brutvögel kartiert. 4 Arten nutzten das Gebiet zur Nahrungssuche, 1 Art wurde auf dem Durchzug erfasst. Von den nachgewiesenen Vogelarten (siehe Tab. 2) werden seitens des LANUV NRW 8 Arten (Feldsperling, Girlitz, Kiebitz, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Star, Turmfalke und Waldschnepfe) als „planungsrelevant“ eingestuft¹, die im Rahmen der vorliegenden Planvorhaben vertieft zu betrachten sind. Übrige planungsrelevante Vogelarten des Messtischblattes wurden im Planungsraum nicht bestätigt, was im Wesentlichen auf die für diese fehlenden Habitatstrukturen (siehe Anlage 2) sowie die vorhandene Siedlungsnähe und die damit verbundenen Störeinflüsse und visuellen Barrierewirkungen zurückzuführen ist.

Bzgl. der nachgewiesenen planungsrelevanten Arten brüteten Feldsperling und Rauchschwalbe im östlichen und südlichen Umfeld außerhalb der Planflächen. Auch die Waldschnepfe wurde nur außerhalb der Planfläche gesichtet (Brutverdacht in feuchten Waldstrukturen entlang des Tüterbachs). Gleiches gilt für den Girlitz und auch der Star wurde im Wesentlichen außerhalb der vorgesehenen Planflächen erfasst. Ausnahme bildet ein Brutnachweis im südlichen Randbereich der Planflächen, wo jedoch durch die Planungen keine Veränderungen zu erwarten sind. Mäusebussard und Turmfalke kamen im Umfeld als Nahrungsgäste vor (siehe Abb. 6). Eine Funktion der im Plangebiet gelegenen alten Lagerhalle für streng und besonders geschützte Arten wurde nicht festgestellt. Gleiches gilt für Bäume als Horst- und Höhlenbäume. Allerdings zeigt der Vorhabenstandort besondere Relevanz für den Kiebitz. Diese Art, die sich in der örtlichen atlantischen Region von NRW in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, wurde 2013 mit zwei Brutpaaren innerhalb der Flächen nachgewiesen. Nachkontrollen in 2017 haben zwar bestätigt, dass die Art immer noch im Raum vorkommt, allerdings zog sich der Kiebitz nach einem Brutversuch innerhalb der Planflächen auf Flächen nordwestlich der B 61 zurück (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2017). Trotzdem ist den Vorhabenflächen - auch unter Einbezug der in 2010, 2011 und 2013 vor Ort erfolgten Nachweise durch die Biologische Station Gütersloh / Bielefeld e.V. (2016; LANUV NRW, 2017) - in der Summe immer noch als potenzieller Lebensraum zu sehen. Die nach 2013 auch für die Jahre 2014, 2015 und 2016 fehlenden Brutnachweise (Biologische Station Gütersloh Bielefeld e.V., 2016) lassen jedoch darauf schließen, dass die Qualität der Flächen für die Art angesichts des zunehmenden Drucks durch die umliegenden Nutzungen und darüber bedingte Störungen deutlich abgenommen hat. Auch andere bodenbrütende Offenlandarten konnten in 2017 nicht nachgewiesen werden (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2017).

¹ In den Untersuchungen der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2013) sind von den genannten Arten abweichend Girlitz und Star noch nicht als „planungsrelevant“ eingestuft. Diese Einstufung wurde erst später durch das LANUV NRW vorgenommen.

Damit werden im Weiteren die vor Ort in 2013 und 2017 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten Feldsperling, Kiebitz, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Turmfalke und Waldschnepfe in die Vorprüfung der Wirkfaktoren einbezogen (siehe Kap. 3.2.2).

Tab. 2 In 2013 nachgewiesene Vogelarten (Liste der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2013) geändert

Deutscher Name	Wissensch. Name	Status UG	AS
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	§
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	§
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	B	§
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	B	§
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B	§
Elster	<i>Pica pica</i>	B	§
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	DZ	§
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	B	§
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	B	§
Gartenbaumläufer	<i>Certhia bracydactyla</i>	B	§
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	B	§
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	B	§
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B	§
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	B	§
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	§
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	B	§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	§
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B	§
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	§
Kernbeißer	<i>C. coccothraustes</i>	B	§
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	B	§§
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	§
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	NG	§
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG	§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	§§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	§
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	B	§
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	B	§

Deutscher Name	Wissensch. Name	Status UG	AS
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	§
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	B	§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	§
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	B	§
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	B	§
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	§
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Bv	§§
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	B	§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	§
Legende			
In NRW Planungsrelevante Arten rot			
Status UG	B: Brutvorkommen; BV: Brutverdacht; NG: Nahrungsgast. Tritt eine Art in mehreren Kategorien auf, so wird nur die höchste angegeben (B>BV>NG)		
AS	Artenschutz; §: besonders geschützt; §§: streng geschützt		

3.1.3 Amphibien

Bei den Kartierungen in 2013 wurden seitens der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2013) die 4 Amphibienarten Berg- und Teichmolch, Erdkröte und Grasfrosch in den im Umfeld der Planflächen untersuchten Gewässern (Lage siehe Abb. 7) nachgewiesen. In NRW ist seitens des LANUV keine dieser Arten als „planungsrelevant“ eingestuft (siehe 0). Unabhängig davon besteht keine vorhabenbezogene Betroffenheit der untersuchten Gewässer und der an sie angrenzenden Landlebensräume. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von in NRW planungsrelevanten Amphibienarten kann daher ausgeschlossen werden. Für die Gruppe erfolgt im Rahmen der Planungen keine weitere Betrachtung.

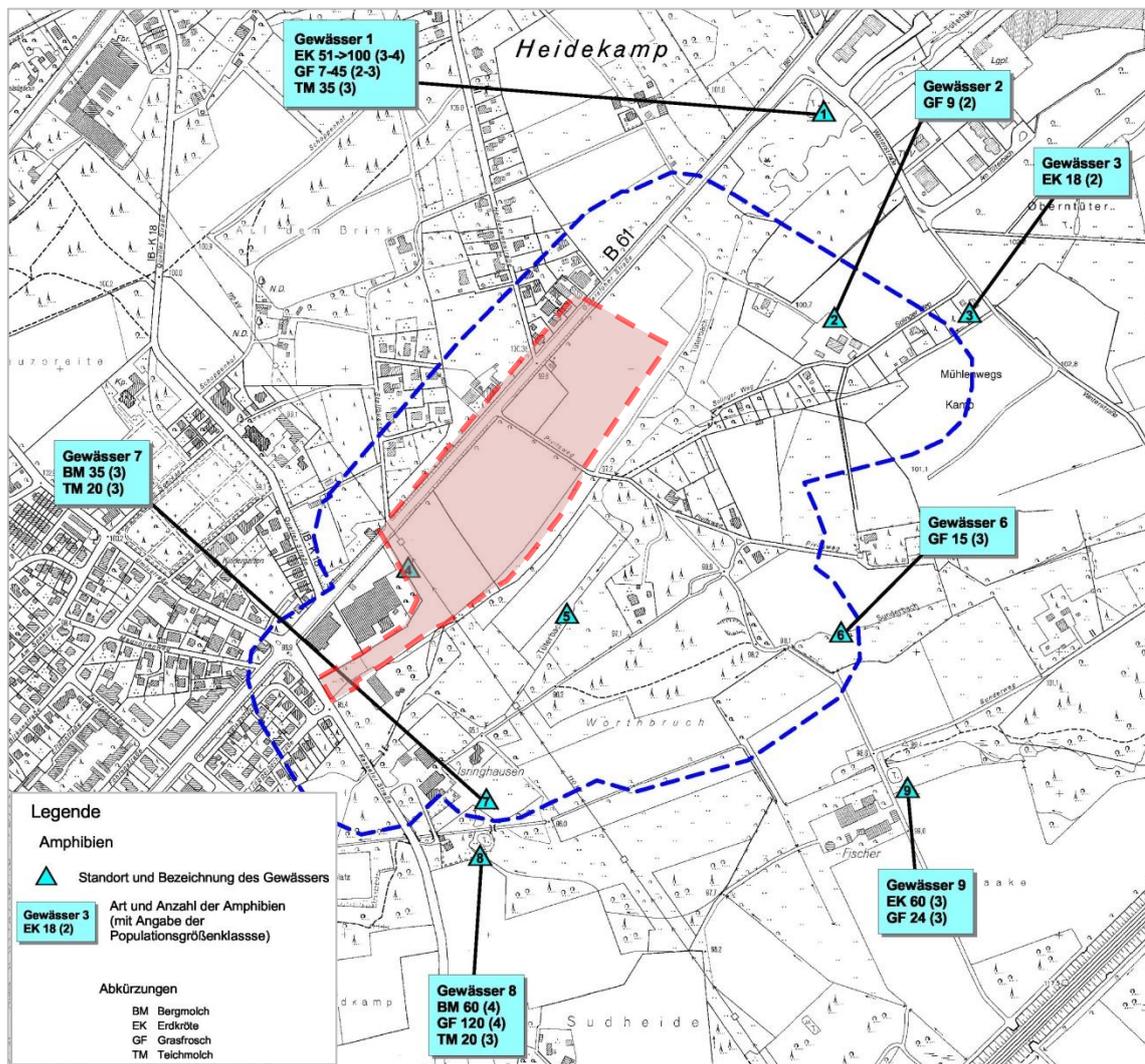


Abb. 7 Ergebnisse der seitens der ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG (2013) untersuchten Gewässerstrukturen im Kontext zum Geltungsbereich (rot), ohne Maßstab

Tab. 3 In 2013 nachgewiesene Amphibienarten (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013)

Deutscher Name	Wissensch. Name	FFH	AS	RL BRD	RL NRW	RL WB	Status	EZ
Bergmolch	<i>Mesotriton alpestris</i>		§	*	*	*	G	G
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>		§	*	*	*	G	G
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>		§	V	*	*	G	G
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>		§	*	*	*	G	G
Legende								
AS	Artenschutz; §: besonders geschützt; §§: streng geschützt							
FFH RL	II: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie IV: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie							
EZ	Erhaltungszustand der planungsrelevanten Arten in NRW (atlantische Region): g: günstig;; u: ungünstig; s: schlecht, ↓: Tendenz sich verschlechternd, ↑: Tendenz sich verbessernd (LANUV NRW, 2017) Für alle nicht planungsrelevante Arten wird der EZ als „günstig“ eingestuft.							

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind verschiedene vorhabenbedingte Wirkfaktoren zu beachten, durch die z. T. Biotopveränderungen / -verluste oder auch Funktionsverluste (potenzieller) Lebensraumstrukturen vorbereitet werden können. Die nachfolgende Auflistung (siehe Tab. 4) stellt dazu eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Tab. 4 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren
baubedingt	
<ul style="list-style-type: none"> Baustelleneinrichtungen Baustellenbetrieb 	<ul style="list-style-type: none"> temporäre Flächenbeanspruchung Biotopverlust / -degeneration Temporäre Schall- und Schadstoffemissionen Temporäre Erschütterungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr Eingriffe in den Wasserhaushalt/Boden Temporäre visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht)
anlagebedingt	
<ul style="list-style-type: none"> Flächenbeanspruchung durch dauerhafte Überbauung und Versiegelung Rodung von Gehölzen Abriss von Gebäuden 	<ul style="list-style-type: none"> Biotop- und potenzieller Lebensraumverlust Veränderung von Wasserhaushalt/Boden Einengung von Lebensräumen
betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> Betriebstätigkeiten Ziel- und Quellverkehr Beleuchtung 	<ul style="list-style-type: none"> Lärmemissionen und Beunruhigungen durch Fahrverkehr, Menschen etc. Barrierewirkungen / Räumliche und optische Trennwirkung Lichtemissionen Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen

Dabei ist bzgl. der vorliegenden Planungen für sämtliche Wirkfaktoren zu relativieren, dass die Vorhabenflächen nicht nur landwirtschaftlich intensiv genutzt werden, sondern auch eng in vorhandene Siedlungsstrukturen eingebunden sind. Vorhandene Gehölze und von

angrenzenden Grundstücken in die Planflächen hineinragende Kronentraufen werden hingegen im Wesentlichen durch Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18, Nr. 20 und Nr. 25 BauGB gesichert.

Unabhängig davon werden nachstehend die vorhabenbedingt möglichen Wirkfaktoren für die im Raum bekannten Arten bzw. die daraus selektierte Vorauswahl an planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten geprüft.

3.2.1 Säugetiere

Hinsichtlich der Beurteilung einer Betroffenheit von Fledermausarten ist für diese Gruppe eine Differenzierung bzgl. einer möglichen Betroffenheit von Flugrouten, Jagdhabitaten und Quartieren vorzunehmen. Quartiere können dabei grundsätzlich als Fortpflanzungsquartier (Balz, Aufzucht), Überwinterungsquartier oder als Zwischenquartier genutzt werden. Zusätzlich nutzen die Tiere auch verschiedenste Spalten und Hohlräume als Tagesverstecke.

In Bezug auf diese Differenzierung kann im Kontext zu den örtlichen Planungen ein Verlust von Quartieren der vor Ort nachgewiesenen Arten ausgeschlossen werden. Hinweise auf eine Nutzung der im Plangebiet gelegenen ehemaligen Lagerhalle liegen nicht vor. Auch eine Betroffenheit von „Strukturbäumen“ mit einer möglichen Eignung für Fledermäuse (Altbäume mit einem Stammdurchmesser ≥ 40 cm, Totholz, etc.), besteht nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

Der mögliche vorhabenbedingte Verlust von Strukturen, die zu einer Zerschneidung von Verbundachsen zwischen Teillebensräumen führen könnte, kann hingegen mittels der über den Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen ausgeschlossen werden. Der Pivitsweg, der von der relativ licht- und lärmunempfindliche Zwergfledermaus genutzt wurde, wird hingegen im Vergleich zum Status quo keine wesentlichen Strukturveränderungen erfahren. Vorhabenbedingte Verlust von Alleebäumen entlang der B 61 werden hingegen durch Ersatzpflanzungen (festgesetzt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) beglichen, die sich zukünftig sogar anteilig bis in den Pivitsweg fortsetzen. Angrenzende Waldrandbereiche, in denen z. T. hohe bis sehr hohe Aktivitäten von Fledermäusen aufgezeichnet wurden, werden hingegen vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen. Zudem werden diese zukünftig vor vorhabenbedingten Störungen durch die Festsetzung angrenzender Teilflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Nr. 20 BauGB geschützt. Unter Einbezug dieser „Pufferzone“, die im Übergang zu den geplanten gewerblichen Nutzungen durch einen Fuß- / Radweg sowie weitere Pflanzflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB verstärkt wird, wird im Übergang zur freien Landschaft bzw. den angrenzenden Waldstrukturen eine bandartige „Grünachse“ in einer Breite von 15 - 25 m von gewerblichen Nutzungen frei gehalten. Ein Ausleuchten dieser Teilflächen ist unzulässig. Unter Berücksichtigung dieser Festsetzungen können vorhabenbedingte Störungen der genannten Strukturen soweit minimiert werden, dass keine verfahrenskritischen Sachverhalte verbleiben werden.

Des Weiteren ist im Hinblick auf mögliche Störungen durch Lärm, Licht, Mensch, Bewegungen etc. grundsätzlich zu berücksichtigen, dass sich die im Raum vorkommenden Individuen an die dahingehend vor Ort bestehenden Vorbelastungen (örtliche Verkehrsachsen, Bebauungen, gemischte Nutzungen, Menschengewimmel etc.) gewöhnt haben. Unabhängig davon wird zur Konfliktminderung im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt, dass innerhalb des Geltungsbereichs Lampen und Leuchten im Außenbereich auf das Notwendige zu beschränkt sind. Blendwirkungen unvermeidbarer Beleuchtungen sind durch die Verwendung geschlossener Lampengehäuse, Ausrichtung des Lichtkegels nach unten, geringe Masthöhen etc. zu mindern. Beleuchtungszeiten sind zu minimieren sowie Beleuchtungsintensitäten zu reduzieren (z. B. Abdimmen, Abschaltregelungen etc.). Ergänzend wirkt sich der Einsatz von Leuchtmitteln mit einem nur sehr geringen Blaulichtanteil bzw. mit einem Lichtspektrum mit Wellenlängen zwischen 540 - 650 nm sowie einer Farbtemperatur ≤ 2.700 Kelvin deutlich konfliktmindernd aus. Im Rahmen des Bauantrags ist ein Beleuchtungskonzept zu erarbeiten und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

In Ergänzung dazu wird in den Bebauungsplan ein vorsorglicher Hinweis zu Abrissarbeiten aufgenommen. Der Abriss von Gebäuden ist im Herbst (Oktober) vorzunehmen, wenn Fledermäuse i. d. R. noch aktiv und potenzielle Vogelbruten bereits abgeschlossen sind. Andernfalls ist kurz vorher eine Nutzung durch Arten auszuschließen. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht keine Betroffenheit von Arten.

Im Hinblick auf vorhabenbedingte Funktionsverluste von Teilnahrungshabitaten kann relativiert werden, dass diese nicht als essenzielle Bestandteile möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Raum nachgewiesenen Arten zu werten sind. Die Arten zeigen große Aktionsräume, sodass sie bei Bedarf auf andere im Raum bestehende und z. T. deutlich besser geeignete Bereiche ausweichen können.

Bzgl. des im Rahmen von Planungen zu berücksichtigenden Kollisionsrisikos bzw. möglicher akustischer und optischer Wirkungen durch Fahrverkehr werden im Vergleich zum Status quo zwar Veränderungen ergeben, diese aber zu keinen, speziell auch i. S. d. § 44 BNatSchG relevanten additiven Störungen oder relevanten Tötungsrisiken führen. Ziel- und Quellverkehre der neuen Gewerbeflächen werden über schon heute bestehende Straßen abgewickelt werden. Aufgrund der örtlichen Erschließungssituation der Planflächen können und werden mögliche und zulässige Geschwindigkeiten der mit den Planungen verbundenen Verkehrsbewegungen sowohl im Bereich der B 61 als auch im Bereich des Pivitsweges gering bleiben. Gleiches gilt für zukünftige Werksverkehre innerhalb der geplanten gewerblichen Entwicklungen. Zudem ist im Gesamtkontext zu berücksichtigen, dass sich absehbar die auf der B 61 heute bestehenden Verkehrsmengen nach Fertigstellung der geplanten Entlastungsstraße B 61n „Ortsumgehung Ummeln“ reduzieren werden, sodass sich die vorhabenbedingten summarischen Verkehrsmengen deutlich reduzieren.

Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastungen bzw. der örtlichen Gesamtsituation einschließlich der genannten verbindlichen Festsetzungen, die in den Bebauungsplan aufgenommen werden, können erheblich negative Beeinträchtigungen für den Raum und die darin nachgewiesenen Arten bei einer Umsetzung der vorliegenden Planungen (Aufstellung des Bebauungsplanes und FNP-Änderung) ausgeschlossen werden. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG wird ausgeschlossen. Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist erlässlich. Ergänzend werden in den Bebauungsplan weitere Hinweise aufgenommen.

3.2.2 Avifauna

In Bezug auf die Avifauna konnte unter Berücksichtigung der für den Raum vorliegenden Daten, der örtlichen Habitateignung bzw. der gesamträumlichen Situation bereits eine deutliche Eingrenzung des möglicherweise von den Planungen betroffenen Artenspektrums vorgenommen werden. Es verbleibt eine Betrachtung der im Umfeld des Geltungsbereichs erfassten Arten Feldsperling, Rauchschwalbe, Mäusebussard, Turmfalke und Waldschnepfe sowie des Kiebitzes innerhalb der Planflächen.

Dabei entsteht vorhabenbedingt weder für den Feldsperling noch für Girlitz, Rauchschwalbe, Mäusebussard, Turmfalke, Star und Waldschnepfe eine unmittelbare Betroffenheit von Neststandorten. Für diese Arten reduziert sich der mit den Planungen mögliche Funktionsverlust auf geringfügige Flächenverluste anteiliger Jagd- und Nahrungshabitate oder auch mögliche Störungen. Dabei kann in Bezug auf die Nahrungsflächen analog zur Gruppe der Fledermäuse (siehe Kap. 3.2.1) ein Verlust essenzieller Strukturen ausgeschlossen werden. Zum einen brüteten Feldsperling und Rauchschwalbe in deutlichem Abstand zu den Planflächen, sodass diese Arten genügend andere Strukturen im Nahbereich ihrer Brutstätten vorfinden. Zum anderen nutzen insbesondere auch Arten wie Mäusebussard und Turmfalke relativ große Aktionsradien, sodass bei Bedarf ein Ausweichen auf z. T. deutlich besser geeignete Bereiche im südöstlichen Raum möglich ist. Dies gilt auch für die Waldschnepfe. Zudem ist für die Art zu berücksichtigen, dass die im Nahbereich der Planflächen gelegenen Waldstrukturen angesichts dort bestehenden Vorbelastungen durch Lärm (tags bis ca. 53 dB(A), nachts bis ca. 45 dB(A) (DEKRA, 2018b)) keine herausragende Eignung aufweisen. Deutlich besser geeignete Bereiche und ggf. mögliche Ausweichstrukturen liegen und verbleiben auch zukünftig in Richtung des südöstlich gelegenen Freiraums, der nunmehr durch die entstehende „Pufferzone“ von 15 - 20 m weiter gestärkt wird. Beleuchtungen der Wald(rand)strukturen sind untersagt, sodass drüber bedingte mögliche Störungen ausgeschlossen werden. Ergänzend dazu tragen die über den Bebauungsplan in Anlehnung an die Empfehlungen der DEKRA (2013) aufgenommenen Lärmkontingentierungen dazu bei, dass erhebliche vorhabenbedingte Verschlechterung angrenzender Randbereiche bzw. eine Entwertung des Raums für die Art vermieden werden. Mögliche vorhabenbedingte Störungen werden danach im unmittelbaren Nahbereich der Planflächen bei max. 58 dB(A) tags und max. 40 dB(A) nachts liegen (DEKRA, 2018b). Damit werden die Werte - insbesondere zu den Zeiten, wenn die Art aktiv

ist (Dämmerung) - auch im Nahbereich bei einer Umsetzung der Planungen im Wesentlichen unterhalb der für die Art bekannten kritischen Schallpegel (ab ca. 55 dB(A) – 58 dB(A)) liegen. Essentielle Strukturverluste bzw. Eine Entwertung des Raumes für die Art wird ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Arten Girlitz und Star. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG wird verneint.

Unabhängig davon wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass additive Beleuchtungen im Außenbereich auf das Notwendige und darüber bedingte Störungen für den Gesamttraum grundsätzlich so weit wie möglich zu reduzieren sowie Beleuchtungszeiten und Beleuchtungsintensitäten zu minimieren sind (z. B. Abdimmen). Für unvermeidbare Lichtquellen wird die Verwendung geschlossener Lampengehäuse und nach unten gerichteter Lichtkegel empfohlen. Konfliktmindernd wirkt sich zudem der Einsatz von Leuchtmitteln aus, die eine geringe Anziehung auf Insekten zeigen (z. B. LED-Lampen mit geringem Blaulichtanteil bzw. Lichtfarben ≤ 2.700 Kelvin). Zusätzlich ist im Rahmen des Bauantrags ist ein Beleuchtungskonzept zu erarbeiten und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Des Weiteren wird der Bebauungsplan um Hinweise zu zeitlichen Beschränkungen für Schnitt- und Rodungsarbeiten sowie Abrissarbeiten von Gebäuden ergänzt. In Anlehnung an die Verbote des § 39 BNatSchG sind Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen sowie Röhrichte zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können. Zusätzlich ist der Abriss von Gebäuden im Herbst (Oktober) vorzunehmen, wenn Fledermäuse i. d. R. noch aktiv und potenzielle Vogelbruten bereits abgeschlossen sind. Andernfalls ist kurz vorher eine Nutzung durch Arten auszuschließen.

Bzgl. des im Rahmen von Planungen zu berücksichtigenden Kollisionsrisikos bzw. möglicher akustischer und optischer Wirkungen durch Fahrverkehr werden sind im Vergleich zum Status quo zwar Veränderungen ergeben, diese aber zu keinen, speziell auch i. S. d. § 44 BNatSchG relevanten additiven Störungen oder relevanten Tötungsrisiken führen. Ziel- und Quellverkehre der neuen Gewerbeflächen werden über schon heute bestehende Straßen abgewickelt werden. Aufgrund der örtlichen Erschließungssituation der Planflächen können und werden mögliche und zulässige Geschwindigkeiten der mit den Planungen verbundenen Verkehrsbewegungen sowohl im Bereich der B 61 als auch im Bereich des Pivitsweges gering bleiben. Gleiches gilt für zukünftige Werksverkehre innerhalb der geplanten gewerblichen Entwicklungen. Zudem ist im Gesamtkontext zu berücksichtigen, dass sich absehbar die auf der B 61 heute bestehenden Verkehrsmengen nach Fertigstellung der geplanten Entlastungsstraße B 61n „Ortumgehung Ummeln“ reduzieren werden, sodass sich die vorhabenbedingten summarischen Verkehrsmengen deutlich reduzieren.

Damit können unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastungen bzw. der örtlichen Gesamtsituation sowie den genannten Festsetzungen, die in den Bebauungsplan aufgenommen werden, erheblich negative Beeinträchtigungen für Feldsperling, Rauchschwalbe, Mäusebussard, Turmfalke und Waldschnepfe bei einer Umsetzung der vorliegenden Planungen (Aufstellung des Bebauungsplanes und FNP-Änderung) ausgeschlossen werden. Ergänzend werden in den Bebauungsplan weitere Hinweise aufgenommen. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG wird ausgeschlossen. Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist erlässlich.

Davon abweichend verbleibt die vorhabenbedingte Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kiebitzes. Für diese Art sind die genannten Maßnahmen nicht ausreichend, um Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausschließen zu können. Es erfolgt eine vertiefende Prüfung der Art im Kap. 4 (Stufe II).

3.2.3 Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten

Alle besonders geschützten, aber nicht vom LANUV NRW als planungsrelevant eingestufte Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (siehe auch Kap. 2.4.2). Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten. Zudem ist zu beachten, dass allgemeine Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. die genannte Minimierung von Störungen durch Licht, die Lebensraumansprüche dieser Arten mit berücksichtigten. Dementsprechend sind – auch unter Berücksichtigung der generellen örtlichen Habitateignung – keine Beeinträchtigungen folgender, nicht planungsrelevanter Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie nach derzeitigem Kenntnisstand erkennbar.

- Fische: Maifisch, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Meerneunauge, Bitterling, Lachs
- Weichtiere: Flussperlmuschel, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke
- Schmetterlinge: Skabiosen-Schreckenfalter, Spanische Flagge
- Käfer: Hirschkäfer
- Libellen: Helm-Azurjungfer, Vogel-Azurjungfer
- Farn- und Blütenpflanzen, Moose: Haar-Klauenmoos, Großsporiges Goldhaarmoos

3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Unter Berücksichtigung des relevanten Artenspektrums (vgl. Ziff. 3.1) und unter Verknüpfung der zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Ziff. 3.2) erfolgte eine fachlich begründete Auswahl der Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich ist. In tabellarischer Form ist diese in Anlage 2 enthalten.



In der Summe führt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass unter Einbezug der örtlichen Bestandssituation und den über den Bebauungsplan Nr. I/U 15 „Gewerbegebiet Gütersloher Straße beiderseits des Pivitsweges“ geplanten Festsetzungen verfahrenskritische Sachverhalte im Sinne des § 44 BNatSchG bei einer Umsetzung der vorliegenden Planungen (Aufstellung des Bebauungsplanes und FNP-Änderung) - mit Ausnahme des Kiebitzes - für die im Raum nachgewiesenen planungsrelevanten Arten auszuschließen sind. Für den Kiebitz erfolgt nachstehend eine vertiefende Betrachtung der möglichen Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG (Stufe II).

4. Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten. Da zudem ein Vorkommen streng geschützte Pflanzenarten im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht bekannt oder zu erwarten ist, kann die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden.

Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist hier zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen im Sinne von z. B. Metapopulation) in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt, sodass für die örtlichen Planungen keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben. Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Neben Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind (CEF-Maßnahmen). Für solche Maßnahmen bildet das Fachinformationssystem des LANUV NRW „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ eine umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Maßnahmen.



Nachstehend erfolgt in diesem Zusammenhang für den Kiebitz, für den aufgrund der Vorprüfung (s. Ziff. 3 und Anlage 2) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen nicht ausgeschlossen werden kann, eine eingehende Betrachtung. Dabei zeigen die Ergebnisse, dass lediglich für den Kiebitz eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit im Zuge der Umsetzung der örtlichen Planungen nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Für diese Art wird nachstehend eine vertiefende Betrachtung vorgenommen.

4.1 Kiebitz

Angesichts der mit dem Planvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von im Vorhabensbereich nachgewiesener Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kiebitzes sind zum Ausschluss der Erfüllung eines Verbotstatbestands im Sinne des § 44 BNatSchG bei einer Umsetzung der Planung funktionserhaltende Maßnahmen nachzuweisen (siehe auch Anlage 3). Diese sind vor dem Funktionsverlust der bestehenden Strukturen im Bereich der B 61 umzusetzen und im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den dort gestörten Lebensraumstrukturen zu verorten. Dabei erscheint im Hinblick auf die gesamtäumliche Lage mit der erst kürzlich in Betrieb genommenen A 33 sowie andere im Umfeld gelegene Bauprojekten (z. B. geplante „Ortsumgehung Ummeln“) eine Kompensation im unmittelbaren Nahbereich der Eingriffsflächen nicht sinnvoll. Vielmehr werden Maßnahmen zur Förderung der Population in einer etwas größeren Entfernung bis ca. 3 km empfohlen (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2017). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Kiebitz als Charaktervogel offener, bevorzugt feuchter, extensiver Grünlandgebiete anzusehen ist, der seit einigen Jahren verstärkt auch in Ackerland brütet., wo der Bruterfolg jedoch sehr von der Bewirtschaftungsintensität abhängt und oft sehr gering ausfällt (LANUV NRW, 2017).

Charakterisierung und Lebensweise des Kiebitzes

Als Kurz- und Mittelstreckenzieher überwintern Kiebitze vor allem in Westeuropa und treffen ab Mitte Februar in den hiesigen Brutgebieten ein. Etwa ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft mit i.d.R. einer Jahresbrut. Nach Brutverlusten können Nachgelege erfolgen. Spätestens im Juni sind die Jungen flügge. Bei der Wahl des Neststandortes werden wenig strukturierte Flächen ohne Neigung mit fehlender oder kurzer Vegetation zu Beginn der Brutzeit bevorzugt (Glutz von Blotzheim et al. 1999 in LANUV NRW (2017)), wo der Kiebitz sein Nest am Boden anlegt. Zu Gehölzen und Siedlungsstrukturen bzw. geschlossenen Vertikalstrukturen werden i.d.R. Abstände eingehalten.

Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut. Die Ortstreue ist meist hoch, allerdings besteht - zumindest über kleinere Entfernungen wie 3 km - auch die Fähigkeit zu Umsiedlungen als Anpassung an Veränderungen an Brutplätzen (Bauer et. Al. 2005 in LANUV NRW (2017)). Wenn möglich nistet die Art gesellig (Koloniebrüter), sodass die Nester oft in Sichtkontakt stehen. Deshalb sind gerade auch Bereiche, die bereits vom Kiebitz zur Reproduktion genutzt werden und so großflächig sind, dass sich weitere Brutpaare ansiedeln können, gut

für Maßnahmen bzw. als Ersatzlebensraum geeignet. Dabei sind in Anlehnung an die Maßnahmenhinweise des LANUV NRW (2017) sowohl Habitatoptimierungen im Acker als auch im Grünland Maßnahmen möglich. Grundsätzlich sind die maßnahmenspezifischen Bewirtschaftungsformen auf die Brutzeiten der Art (siehe oben) abzustimmen.

Ermittlung des Flächenbedarfs für Ersatzhabitate

Bzgl. des erforderlichen Flächenbedarfs für Ersatzhabitate schwanken die verschiedenen Ansätze in der Literatur deutlich. Sie liegen zwischen Angaben von 10 ha für 1 - 2 Paare (LANUV NRW 2011 in LANUV NRW (2017)), über 1 - 3 ha Raumbedarf pro Paar (Flade 1994 in LANUV NRW (2017)) bis hin zu 0,1 - 0,5 ha pro Paar bei kolonieartigem Vorkommen (Müller et. al. 2009 in LANUV NRW (2017)). Dabei wird allgemein darauf hingewiesen, dass die örtlichen Bedingungen bzw. die Ausgangssituation der lokal betroffenen Population / Brutstätten einen sinnvollen Orientierungswert für die Flächenermittlung von Ersatzhabitaten bieten.

In diesem Zusammenhang ist in Bezug auf das im Rahmen der Planungen betroffene Kiebitzvorkommen zu berücksichtigen, dass den beiden in 2013 noch im Plangebiet an der B 61 nachgewiesenen Brutpaaren eine Flächenkulisse von max. 7,8 ha Acker zur Verfügung stand, die vom Pivitsweg in zwei Teilflächen untergliedert und durch verschiedene vertikale Störstrukturen (Gehölze, Verkehrswege etc.) in den Randbereichen begrenzt wird. Zu diesen „Störstrukturen“ zeigten die Brutstätten – wie auch bereits in den Jahren 2010, 2011 und 2013 - deutliche Abstände (mind. 60 m). Damit belief bzw. beläuft sich die innerhalb der Planflächen von der Art genutzte bzw. für diese potenziell geeignete „Nettofläche“ auf weniger als 1 ha pro Brutpaar. Vor diesem Hintergrund sowie unter Berücksichtigung der Anhaltswerte des LANUV NRW (siehe oben) und der Tatsache, dass die Qualität der Vorhabenflächen in den letzten Jahren augenscheinlich weiter abgenommen hat (nach 2013 wurde kein eindeutiger Bruterfolge mehr nachgewiesen), wird die Schaffung eines störungsfreien Ersatzlebensraums in einer Größenordnung von 2 ha als angemessen erachtet, um die vorhabenbedingten Funktionsverluste für die Art zu kompensieren.

Lage und Beschreibung der geplanten Ersatzmaßnahmen / -habitate

Flächen für den erforderlichen Ersatzlebensraum für 2 Kiebitzpaare werden ca. 2,5 km südöstlich der Planflächen / betroffenen Habitatstrukturen im Bereich der Reiherbachaue südlich der Karl-Triebold-Straße verortet (siehe Abb. 8). Insgesamt plant die Stadt ein großflächiges Konzept zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung und der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für die Reiherbachaue zu entwickeln. Wesentliche Zielsetzungen des Maßnahmenkonzeptes ist die Umwandlung von Acker in Grünland sowie die Extensivierung des großflächig bereits vorhandenen Grünlands. Beide Zielsetzungen sind dafür geeignet mit einer Flächenaufwertung für den Kiebitz kombiniert zu werden (LANUV NRW, 2017). Darüber hinaus wurden seitens der Biologische Station Gütersloh Bielefeld e.V. (2016) schon in den Jahren 2007, 2011 und 2016 vereinzelte Kiebitze im Nahbereich des Reiherbachs gesichtet (siehe Abb. 8). Das bereits bestehende Vorkommen der Art im Raum verstärkt eine Eignung der Flächen und ihres

Umfeldes. Zudem sind vor Ort überwiegend stark grundwasserbeeinflusste Gleyböden (Grundwasserstand 4 - 8 dm) vorhanden (IMA GDI.NRW, 2017), die die Eignung ebenfalls untermauern.

Dementsprechend wird im Rahmen der Bauleitplanverfahren mittels eines städtebaulichen Vertrags durch die Stadt Bielefeld sichergestellt, dass gegen Kostenübernahme durch die Firma Gering Bunte der vorhabenbedingt erforderliche Ersatzlebensraum für 2 Kiebitzpaare (2 ha) im Bereich der Reiherbachauenkulisse umgesetzt und dauerhaft sichergestellt wird. Des Weiteren wird bei ggf. ausbleibendem Erfolg seitens der Stadt entsprechend nachgebessert. Dabei erfolgt in Abstimmung mit der UNB der Stadt Bielefeld keine parzellenscharfe räumliche Fixierung der erforderlichen Maßnahmen, damit beim weiteren Flächenmanagement für die Reiherbachaue genügend Spielräume offengehalten werden können. Auch können die Maßnahmen innerhalb der Flächenkulisse „Reiherbachaue“ rotieren. Einzelheiten werden im Zuge einer umfassenden Pflege- und Entwicklungsplanung für die Reiherbachaue festgelegt. Grundsätzlich werden die CEF-Maßnahmen, bei deren Umsetzung die Hinweise des aktuellen Maßnahmenkataloges des LANUV NRW (Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen", 2017) berücksichtigt werden, geeignet sein, die Funktion der von den Planungen an der B 61 vorhabenbedingt betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (2 Brutpaare) mindestens gleichwertig im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu ersetzen. Damit kann die Erfüllung von Verbotsstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG bei einer Umsetzung der vorliegenden Planungen ausgeschlossen werden. Gleichzeitig können die CEF-Maßnahmen multifunktional auch im Sinne der Eingriffsregelung als Kompensationsflächen für die vorhabenbedingten Eingriffe in den Naturhaushalt herangezogen werden.

Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen

Angesichts der beschriebenen Grundeignung der Maßnahmenkulisse (Bachniederung mit feuchten Böden, Kiebitzvorkommen im Umfeld, keine Störelemente etc.) können die genannten CEF-Maßnahmen bereits im ersten Jahr erfolgreich sein. Unabhängig davon wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld bereits im März 2018 eine Schwarzbrache von 2 ha im Bereich der Reiherbachaue angelegt. Mittels dieser in Anlehnung an die Hinweise des LANUV NRW (2017) vorgezogen realisierten Maßnahme (CEF) steht die Fläche mit sofortiger Wirksamkeit dem Kiebitz als geeigneter Ersatzlebensraum zur Verfügung. Damit kann gewährleistet werden, sodass die Funktion des Raumes für die Art dauerhaft bzw. durchgängig und ununterbrochen auch bei einer Umsetzung der Planungen an der B 61 gesichert werden kann.

Zwischenresümee

Unter Einbezug der vorhergehenden Punkte sprechen folgende Aspekte für eine Eignung der geplanten CEF-Maßnahmen für den Kiebitz

- Abstand der Maßnahmenflächen zu den vorhabenbezogen betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten geringer als 3 km



- Flächengröße 2 ha
- Örtliches Vorkommen von überwiegend stark grundwasserbeeinflussten Gleyböden
- Kiebitzvorkommen im Raum / im Umfeld der Reiherbachaue ist bereits bekannt
- Kurzfristige Flächenverfügbarkeit
- Erste Umsetzung geeigneter Maßnahmen (siehe Hinweise des aktuellen Maßnahmenkataloges des LANUV NRW (2017)) vorgezogen zum Eingriff (März 2018)
- Lage der Maßnahmenfläche innerhalb einer großflächigeren städtischen Maßnahmenkulisse mit den Zielsetzungen Extensivierung, Gewässerauenentwicklung, Grünlandaufwertung etc., die für den Kiebitz ebenfalls geeignete Strukturen bieten werden.

Maßnahmen an der B 61

Im Hinblick auf die bisher durch den Kiebitz genutzten Strukturen an der B 61 ist zudem zum Ausschluss baubedingter Tötungsrisiken im Sinne des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen, dass Bodenarbeiten bzw. eine Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vorgenommen werden dürfen (Brutgeschäft i. d. R. zwischen März und Juni (LANUV NRW, 2017)). Entsprechend wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass bei erforderlichen Bodenarbeiten innerhalb der landwirtschaftlichen Freiflächen des Geltungsbereichs zwischen dem 1. März und 15. Juni, vorher ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten auszuschließen ist. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind in diesem Zusammenhang ggf. vorübergehend auch optische Vergrämungsmaßnahmen möglich. Solche Maßnahmen sind aber nur als kurzfristige „Zwischenmaßnahme“ zu sehen, die vor Beginn der genannten Brutzeit eingerichtet sein müssen. Ggf. kann sich eine fachkundige Umweltbaubegleitung als sinnvoll erweisen.

Resümee

Im Ergebnis kann mit den genannten Maßnahmen die vorhabenbezogene Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG auch für den Kiebitz ausgeschlossen werden.

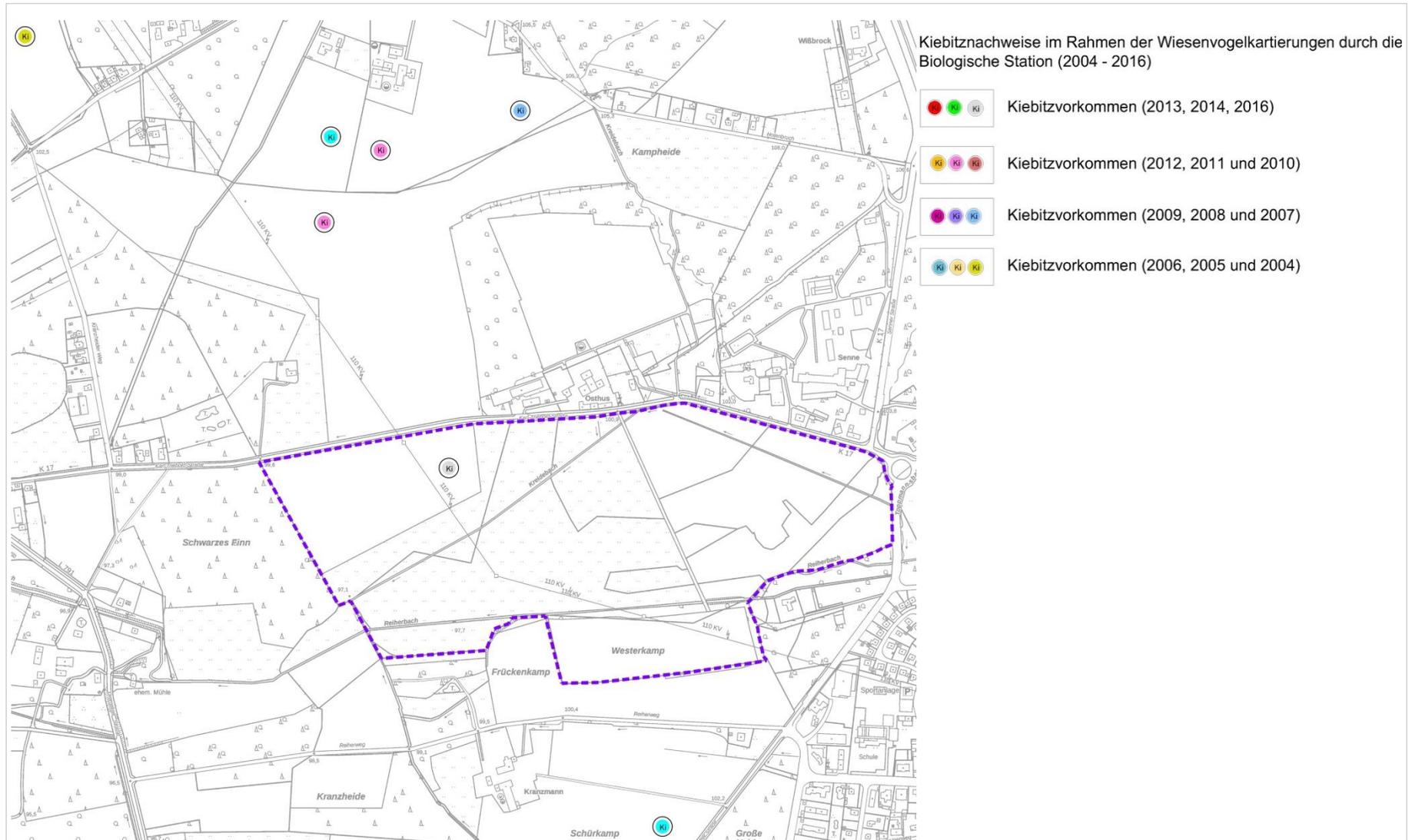


Abb. 8 Geplante Maßnahmenkulisse „Reiherbachaue“ (Illa) der Stadt Bielefeld (unmaßstäblich)

5. Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. I/U 15 „Gewerbegebiet Gütersloher Straße beiderseits des Pivitsweges“ einschließlich der 235. FNP-Änderung der Stadt Bielefeld vermieden oder vermindert bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Vermeidungsmaßnahmen sind meist bauwerksbezogene Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte negative (Teil-) Wirkungen des Eingriffes nicht entfalten können und die projektbedingte Einwirkung nicht erheblich ist. Zu diesen zählen im Rahmen der Planungen die folgende Festsetzungen und ergänzenden Hinweise, die aus den geplanten Darstellungen der 235. FNP-Änderung der Stadt Bielefeld entwickelt und in den Bebauungsplan Nr. I/U 15 aufgenommen werden:

- Festsetzung angrenzender Waldrandstrukturen und in die Planflächen hereinragender Kronentraufen angrenzender Bäume gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, zum Erhalt. Ein Ausleuchten der Flächen ist unzulässig.
- Festsetzung von Pflanzflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, zum Erhalt. Ein Ausleuchten der Flächen ist unzulässig.
- Festsetzung von Waldflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB. Ein Ausleuchten der Flächen ist unzulässig.
- Festsetzung von Waldflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB mit überlagernden Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB. Ein Ausleuchten der Flächen ist unzulässig.
- Festsetzung von Flächen zum Erhalt bzw. der Anpflanzung von Gehölzen etc. gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB. Ein Ausleuchten der Flächen ist unzulässig.
- Festsetzung von Wasserflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB. Ein Ausleuchten der Flächen ist unzulässig.
- Festsetzung von Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Innerhalb des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan sind Lampen und Leuchten im Außenbereich auf das Notwendige zu beschränken. Blendwirkungen unvermeidbarer Beleuchtungen sind durch die Verwendung geschlossener Lampengehäuse, Ausrichtung des Lichtkegels nach unten, geringe Masthöhen etc. zu mindern. Beleuchtungszeiten sind zu minimieren sowie Beleuchtungsintensitäten zu reduzieren (z. B. Abdimmen, Abschaltregelungen etc.). Ergänzend wirkt sich der Einsatz von Leuchtmitteln mit einem nur sehr geringen Blaulichtanteil bzw. mit einem Lichtspektrum mit Wellenlängen zwischen 540 - 650 nm sowie einer Farbtemperatur ≤ 2.700 Kelvin deutlich konfliktmindernd aus. Im Rahmen des Bauantrags ist ein Beleuchtungskonzept zu erarbeiten und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.)

- Hinweis, dass in Anlehnung an die Verbote des § 39 BNatSchG Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen sowie Röhrichte zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten sind. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.
- Festsetzung von Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Sofern innerhalb der landwirtschaftlichen Freiflächen Bodenarbeiten zwischen dem 1. März und 15. Juni erforderlich werden, ist vorher ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten auszuschließen.)
- Hinweis, dass der Abriss von Gebäuden im Herbst (Oktober) vorzunehmen ist, wenn Fledermäuse i. d. R. noch aktiv und potenzielle Vogelbruten bereits abgeschlossen sind. Andernfalls ist kurz vorher eine Nutzung durch Arten auszuschließen.
- Festsetzung von Lärmkontingenten

5.2 Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen stellen artspezifische, bereits vor Beginn des geplanten Vorhabens funktionsfähige Maßnahmen dar, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen auffangen. Hat eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nach Durchführung dieser Maßnahmen mindestens die gleiche (oder eine größere) Ausdehnung und eine gleiche (oder bessere) Qualität für die zu schützende Art, so liegt keine Beeinträchtigung der Funktion, Qualität oder Integrität der betreffenden Stätte vor und das Vorhaben kann durchgeführt werden, ohne dass eine Ausnahme nach Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang ist im Zuge der vorliegenden Planungen die nachfolgend benannte vorgezogene Maßnahme (CEF-Maßnahme) für den Kiebitz umzusetzen, um mögliche vorhabenbedingte Störungen und Schädigungen auszugleichen (siehe auch Kap. 4.1 und Anlage 3):

CEF-Maßnahme Kiebitz

In der Gebietskulisse „Reiherbachaue“ südlich der Karl-Triebold-Straße (siehe Abb. 9) werden seitens der Stadt Bielefeld in Anlehnung an den Maßnahmenkatalog des LANUV NRW (2014) auf 2 ha Fläche funktionserhaltende Maßnahmen für den Kiebitz umgesetzt und dauerhaft gesichert. Diese sind dazu geeignet die Funktion der von den Planungen an der B 61 vorhabenbedingt betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (2 Brutpaare) im räumlich-funktionalen Zusammenhang mindestens gleichwertig zu ersetzen. Es erfolgt keine parzellenscharfe räumliche Maßnahmenfixierung. Die Maßnahmen können innerhalb der Flächenkulisse „Reiherbachaue“ rotieren.

Mittels der vorgezogen zum geplanten Eingriff an der B 61 erfolgenden Umsetzung der Maßnahmen sowie ihrer nachgewiesenen Eignung für die Art im Sinne des

Maßnahmenkatalog des LANUV NRW (2014) kann eine vorhabenbezogene Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG bei einer Umsetzung der vorliegenden Planungen ausgeschlossen werden.

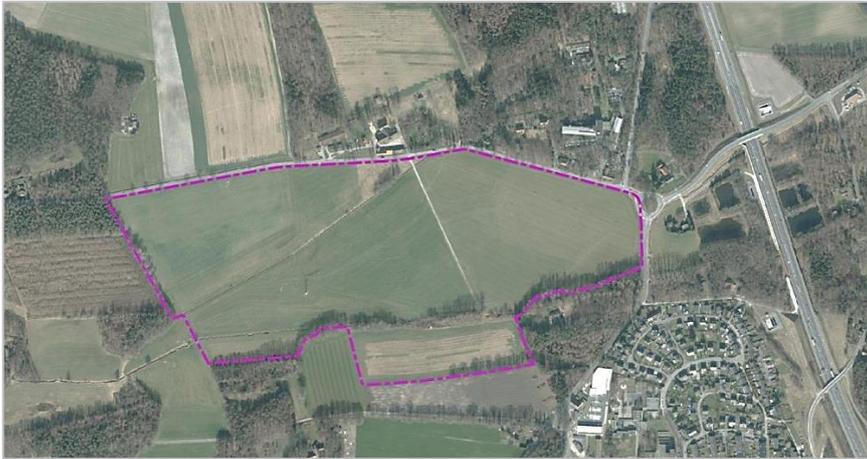


Abb. 9 Flächenkulisse der Stadt Bielefeld (Stand: März 2018) für funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) für den Kiebitz

5.3 Ergebnis des Artenschutzbeitrags

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der betroffenen Arten durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen bzw. die über den Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und aufgenommenen Hinweise soweit verringert werden können, dass die jeweiligen lokalen Populationen der Arten in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleiben. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG können – auch für den Kiebitz - im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans ausgeschlossen werden.

6. Zusammenfassung

Die Stadt Bielefeld plant im südwestlichen Stadtbezirk Brackwede im Ortsteil Ummeln die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/U 15 „Gewerbegebiet Gütersloher Straße beiderseits des Pivitsweges“ einschließlich der 235. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Gütersloher Straße“. Beide Verfahren sollen gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel zueinander geführt werden und zielen auf die gewerbliche Entwicklung von Bauflächen südlich der Gütersloher Straße (B 61) ab, die im Wesentlichen für eine firmenbezogene Betriebserweiterung der Gehring-Bunte Getränke Industrie GmbH & Co. KG herangezogen werden sollen.

Die Ermittlung der mit dem Planvorhaben möglichen artenschutzrechtlichen Restriktionen wurde auf der Basis von

- verschiedenen Geländebegehungen zur Erfassung örtlicher Strukturen,
- faunistischer Kartierungen von Fledermäusen, Avifauna und Amphibien im Jahr 2013,
- ergänzender Nachkartierungen im Hinblick auf das Vorkommen des Kiebitzes bzw. Offenlandarten im Jahr 2017,
- der Auswertung vorhandener Daten der zugänglichen Fachinformationssysteme des LANUV NRW,
- Informationen der örtlichen Biologischen Station, verschiedener Fachbehörden und Ergebnisse der Beteiligungsverfahren sowie
- allgemeiner Kenntnisse über Habitat- und Lebensraumsprüche der einzelnen Arten

durchgeführt. Im Gesamtergebnis zeigt sich, dass unter Einbezug der örtlichen Ausgangssituation, geeigneter Vermeidungsmaßnahmen bzw. der in den Bebauungsplan aufgenommenen Hinweise und den über diesen getroffenen Festsetzungen einschließlich funktionserhaltender Maßnahmen für den Kiebitz vorhabenbedingte Beeinträchtigungen soweit verringert werden können, dass nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegen die Verbote im Sinne des § 44 BNatSchG verstoßen wird.

Herford, 30.06.2020



7. Literaturverzeichnis

- Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung. (Oktober 2013). Faunistische Untersuchung im Rahmen der Planung eines Gewerbegebietes in Bielefeld-Ummeln.
- Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung. (Oktober 2017). Avifaunistische Untersuchung im Rahmen der Gewerbegebietsplanung in Bielefeld, Stadtteil Ummeln.
- Biologische Station Gütersloh Bielefeld e.V. (2016). Nachweise über das örtliche Kiebitzvorkommen im Raum aus den turnusmäßigen Wiesenvogelkartierungen zwischen 2004 und 2016.
- DEKRA. (23. Februar 2018b). Prognose Schallimmissionen - Lärmkontingentierung für einen Bebauungsplan im Berich Gütersloher Straße / Pivitsweg 33649 Bielefeld (Nordrhein-Westfalen), Arbeitsblätter.
- Grüneberg, C., Sudmann, S., Herhaus, F., Herkenrath, P., Jöbges, M., König, H., . . . Weiss, J. (März 2016). Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: 2016. (N. & LANUV, Hrsg.)
- IMA GDI.NRW. (2017). *GEOportal.NRW*. Abgerufen am 21. 11 2017 von <https://www.geoportal.nrw.de/application-geoviewer/start/index.php>
- LANUV NRW. (2017). *Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"*. Abgerufen am 29. 11 2017 von <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>
- LANUV NRW. (04. 08 2017). *NaturschutzInformation NRW (Fachinformationssystem @LINFOS)*. Abgerufen am 21. 11 2017 von http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
- LANUV NRW. (2019). *Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" - Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4016*. Abgerufen am 22. Juni 2020 von <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>
- MKULNV NRW. (06. Juni 2016). Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). *Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17*. Düsseldorf, Nordrhein-Westfalen, Deutschland: MKULNV NRW.
- MWEBWV NRW & MKULNV NRW. (22. Dezember 2010). Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.
- Stadt Bielefeld. (September 2013). Zielkonzept Naturschutz. *Fachbeitrag des Grünflächenamtes, Überarbeitete Fassung*.

Anlagen

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Planungsrelevante Arten im 2. Quadrant
des Messtischblatts 4016 „Gütersloh“ der
TK25 |
| Anlage 2 | Vorprüfung der Betroffenheit |
| Anlage 3 | Prüfprotokolle |



Anlage 1

Planungsrelevante Arten im 2. Quadrant des Messtischblatts 4016 „Gütersloh“ der TK25 (LANUV NRW, 2019)

Art			
Deutscher Name	Wissensch. Name	Status im MTB	EZ NRW (ATL)
Säugetiere			
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Breitflügelvedermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvogelnachweis ab 2000 vorhanden	U
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Brutvogelnachweis ab 2000 vorhanden	U
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvogelnachweis ab 2000 vorhanden	unbek.
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvogelnachweis ab 2000 vorhanden	G
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvogelnachweis ab 2000 vorhanden	U-
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Brutvogelnachweis ab 2000 vorhanden	U
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvogelnachweis ab 2000 vorhanden	U
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvogelnachweis ab 2000 vorhanden	U
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvogelnachweis ab 2000 vorhanden	unbek.
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Brutvogelnachweis ab 2000 vorhanden	U
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvogelnachweis ab 2000 vorhanden	G-
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Brutvogelnachweis ab 2000 vorhanden	U
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvogelnachweis ab 2000 vorhanden	U-
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvogelnachweis ab 2000 vorhanden	U
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvogelnachweis ab 2000 vorhanden	U-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvogelnachweis ab 2000 vorhanden	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Brutvogelnachweis ab 2000 vorhanden	U
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvogelnachweis ab 2000 vorhanden	G
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvogelnachweis ab 2000 vorhanden	U
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvogelnachweis ab 2000 vorhanden	S
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Brutvogelnachweis ab 2000 vorhanden	U
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvogelnachweis ab 2000 vorhanden	G
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Brutvogelnachweis ab 2000 vorhanden	G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvogelnachweis ab 2000 vorhanden	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvogelnachweis ab 2000 vorhanden	unbek.

Art			
Deutscher Name	Wissensch. Name	Status im MTB	EZ NRW (ATL)
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Brutvogelnachweis ab 2000 vorhanden	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvogelnachweis ab 2000 vorhanden	G
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvogelnachweis ab 2000 vorhanden	G
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Brutvogelnachweis ab 2000 vorhanden	U
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvogelnachweis ab 2000 vorhanden	U
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Brutvogelnachweis ab 2000 vorhanden	G
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	Brutvogelnachweis ab 2000 vorhanden	U
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Brutvogelnachweis ab 2000 vorhanden	G
Amphibien			
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Legende

Erhaltungszustand in NRW (EHZ):		Status in NRW	
S	ungünstig/ schlecht (rot)	ATL	atlantische biogeographische Region
U	ungünstig/ unzureichend (gelb)	EZ	Erhaltungszustand
G	günstig (grün)	MTB	Messtischblatt

Anlage 2

Vorprüfung der Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, 2017)	Vorkommen im UG	Betroffenheit bei Umsetzung der Planung
Säugetiere					
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	Waldfledermaus; Vorkommen in großen, mehrschichtigen, teilweise feuchten Laub- und Mischwäldern mit hohem Altholzanteil, seltener in Kiefern(-misch)wäldern, parkartigen Offenlandbereichen sowie Streuobstwiesen oder Gärten. Jagdflüge entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich; Radius von ca. 500–1.500 m um die Quartiere. Wochenstuben in Baumquartiere (Spechthöhlen) sowie Nistkästen. Häufige Quartierwechsel, daher großes Quartierangebot erforderlich. Überwinterung an feuchten Standorten in Höhlen, Stollen, Kellern und Brunnen. Kurzstreckenzieher, max. 39 km zwischen Sommer- und Winterlebensraum.	Die Art wurde im Rahmen von Kartierungen in 2013 an drei batcorder-Standorten entlang des bewaldeten Tüterbachs außerhalb der Planflächen im UG erfasst (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013) ▶ Art kommt vor	Quartiere sind vor Ort nicht bekannt. Strukturen / Bereiche an/in denen Aktivitäten der Art aufgezeichnet wurden, liegen außerhalb der Planflächen. Eine Betroffenheit besteht nicht. Unabhängig davon werden in den Bebauungsplan verschiedene Festsetzungen und Hinweise zu Minderungsmaßnahmen aufgenommen, die in der Summe dazu beitragen, dass eine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planungen in Bezug auf Fledermäuse ausgeschlossen werden kann. ▶ Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	G	V	Waldfledermaus; Vorkommen in unterholzreichen lichten Laub- und Nadelwäldern mit größerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Jagd in niedriger Höhe (0,5–7 m) im Unterwuchs. Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Wochenstuben: Baumhöhlen und Nistkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Kleine Kolonien aus 5–25 (max. 100) Weibchen. Im Wald häufige Quartierwechsel. Winterquartier: in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kurzstreckengewanderer; selten Wanderungen über mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Ein Vorkommen der Art ist im MTB bekannt (Anlage 1). Zudem wurde die Gattung <i>Plecotus</i> im Rahmen von Kartierungen in 2013, Rufaufnahmen mittels Horchboxen, im Südwesten des UG (außerhalb der Planflächen) erfasst (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013) ▶ Art/Gattung kommt vor	Quartiere sind vor Ort nicht bekannt. Strukturen / Bereiche an/in denen Aktivitäten der Art aufgezeichnet wurden, liegen außerhalb der Planflächen. Eine Betroffenheit besteht nicht. Unabhängig davon werden in den Bebauungsplan verschiedene Festsetzungen und Hinweise zu Minderungsmaßnahmen aufgenommen, die in der Summe dazu beitragen, dass eine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planungen in Bezug auf Fledermäuse ausgeschlossen werden kann. ▶ Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, 2017)	Vorkommen im UG	Betroffenheit bei Umsetzung der Planung
BreitflügelFledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	Gebäudefledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3–15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartiertreu). Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstreckenzieher, meist Wanderungen unter 50 km.	Ein Vorkommen der Art ist im MTB bekannt (Anlage 1). Zudem wurden von der Art im Rahmen von Kartierungen in 2013 außerhalb der Planflächen im Bereich des bewaldeten Tüterbachs einmalig ein Ruf aufgezeichnet (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013) ► Art kommt vor	Quartiere sind vor Ort nicht bekannt. Strukturen / Bereiche an/in denen Aktivitäten der Art aufgezeichnet wurden, liegen außerhalb der Planflächen. Eine Betroffenheit besteht nicht. Unabhängig davon werden in den Bebauungsplan verschiedene Festsetzungen und Hinweise zu Minderungsmaßnahmen aufgenommen, die in der Summe dazu beitragen, dass eine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planungen in Bezug auf Fledermäuse ausgeschlossen werden kann. ► Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	*	*	Waldfledermaus; Vorkommen in lichten Laubwäldern. Jagdgebiete: reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern, bis 1,5 km von den Quartieren entfernt. Wochenstuben in Baumquartieren, Nistkästen, Dachböden und Viehställen. Kolonien aus mehreren Gruppen von 10–30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Ausgesprochen quartiertreu, Überwinterung in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren. Mittelstreckenwanderer; bis zu 80 (max. 185) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Ein Vorkommen der Art ist im MTB bekannt (Anlage 1). Zudem wurden von der Art im Rahmen von Kartierungen in 2013 außerhalb der Planflächen im Bereich des bewaldeten Tüterbachs an zwei Stellen des UG vereinzelte Rufe aufgenommen (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013) ► Art kommt voraussichtlich vor	Quartiere sind vor Ort nicht bekannt. Strukturen / Bereiche an/in denen Aktivitäten der Art aufgezeichnet wurden, liegen außerhalb der Planflächen. Eine Betroffenheit besteht nicht. Unabhängig davon werden in den Bebauungsplan verschiedene Festsetzungen und Hinweise zu Minderungsmaßnahmen aufgenommen, die in der Summe dazu beitragen, dass eine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planungen in Bezug auf Fledermäuse ausgeschlossen werden kann. ► Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, 2017)	Vorkommen im UG	Betroffenheit bei Umsetzung der Planung
Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>	1	2	„Dorffledermaus“; Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen in trocken-warmen Agrarlandschaften. Jagdgebiet: siedlungsnaher heckenreiche Grünländer, Waldränder, Obstwiesen, Gärten, Parkanlagen, seltener auch Laub- und Mischwälder (v. a. Buchenhallenwälder). Jagd im freien Luftraum, im Kronenbereich von Bäumen sowie im Schein von Straßenlaternen in niedriger Höhe (2–5 m), Radius von bis zu 5,5 km um die Quartiere. Wochenstuben ausschließlich in oder an Gebäuden (v. a. Kirchen) in Spaltenverstecken, hinter Holzverschalungen oder frei hängend auf geräumigen Dachböden. Standorttreu, sehr störanfällig. Winterquartier: einzeln in Kellern, Stollen und Höhlen, aber auch in Spalten an Gebäuden und auf Dachböden. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 18 km zwischen Sommer- und Winterquartier. In NRW nördliche Verbreitungsgrenze, „durch extreme Seltenheit gefährdet“.	Ein Vorkommen der Art ist im MTB bekannt (Anlage 1). Zudem wurde die Gattung <i>Plecotus</i> im Rahmen von Kartierungen in 2013, Rufaufnahmen mittels Horchboxen, im Südwesten des UG (außerhalb der Planflächen) erfasst (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013) ► Art/Gattung kommt vor	Quartiere sind vor Ort nicht bekannt. Strukturen / Bereiche an/in denen Aktivitäten der Art aufgezeichnet wurden, liegen außerhalb der Planflächen. Eine Betroffenheit besteht nicht. Unabhängig davon werden in den Bebauungsplan verschiedene Festsetzungen und Hinweise zu Minderungsmaßnahmen aufgenommen, die in der Summe dazu beitragen, dass eine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planungen in Bezug auf Fledermäuse ausgeschlossen werden kann. ► Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	2	V	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete: geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen; Jagdflüge in niedriger Höhe (1–10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Entfernung Quartier–Jagdgebiet mehr als 10 km. Sommerquartiere und Wochenstuben (10 bis über 250 Weibchen) in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen; Männchen auch in Baumquartieren (v. a. abstehende Borke) und Fledermauskästen. Überwinterung in Höhlen, Stollen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen bis 250 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Rufe von Bartfledermäusen wurden im Rahmen von Kartierungen in 2013 an sechs der sieben batcorder-Standorte im südwestlichen Waldbereich des UG außerhalb der Planflächen aufgezeichnet (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013) ► Artengruppe kommt vor	Quartiere sind vor Ort nicht bekannt. Strukturen / Bereiche an/in denen Aktivitäten der Art aufgezeichnet wurden, liegen außerhalb der Planflächen. Eine Betroffenheit besteht nicht. Unabhängig davon werden in den Bebauungsplan verschiedene Festsetzungen und Hinweise zu Minderungsmaßnahmen aufgenommen, die in der Summe dazu beitragen, dass eine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planungen in Bezug auf Fledermäuse ausgeschlossen werden kann. ► Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, 2017)	Vorkommen im UG	Betroffenheit bei Umsetzung der Planung
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	R	V	Waldfledermaus, die über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich jagt. Die Jagdgebiete können bis 10 km von den Quartieren entfernt sein. Quartiere sind Baumhöhlen selten Fledermauskästen und Spaltenquartiere in Gebäuden.	Ein Vorkommen der Art ist im MTB bekannt (Anlage 1). Zudem wurden Absendsegler bei den Kartierungen in 2013 in mehreren Bereichen des UG mit hoher Aktivität registriert (Waldbereich südöstlich der Planflächen sowie über dem Acker der Planflächen selbst) (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013). ► Art kommt vor	Quartiere sind vor Ort nicht bekannt. Strukturen / Bereiche an/in denen hohe Aktivitäten der Art aufgezeichnet wurden, liegen im Wesentlichen außerhalb der Planflächen. In übrigen Bereichen werden vorhabenbedingte Störungen durch verschiedene Festsetzungen und Hinweise zu Minderungsmaßnahmen über den Bebauungsplan so weit gemindert, dass in der Summe keine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planungen entstehen wird. Verbleibende Verluste anteiliger Jagd- und Nahrungshabitate sind im Hinblick auf die großen Aktionsradien der Art als nicht verfahrenskritisch einzustufen. ► Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	2	V	Gebäudefledermäuse, strukturreicher Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Jagdgebiete der sehr standorttreuen Weibchen sind 30-35 ha groß. Sie liegen innerhalb eines Radius von meist 10 km um die Quartiere. Die Wochenstuben befinden sich auf Dachböden. Als Winterquartiere werden Höhlen, Stollen und Keller aufgesucht.	Ein Vorkommen der Art ist im MTB bekannt (Anlage 1) und wurde 2010 außerhalb des UG nachgewiesen (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013). Im UG wurde die Art in 2013 nicht bestätigt (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013). ► Art kommt nicht vor	► Keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, 2017)	Vorkommen im UG	Betroffenheit bei Umsetzung der Planung
<p>Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i></p>	3	V	<p>Gebäudefledermaus strukturreicher Landschaften mit kleinen Fließgewässern und in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder und Feldgehölze seltener in Laub- und Mischwäldern sowie im Siedlungsbereich. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Überwintern unterirdisch in Höhlen, Stollen und Kellern</p>	<p>Rufe von Bartfledermäusen wurden im Rahmen von Kartierungen in 2013 an sechs der sieben batcorder-Standorte im südwestlichen Waldbereich des UG außerhalb der Planflächen aufgezeichnet (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013). ► Artengruppe kommt vor</p>	<p>Quartiere sind vor Ort nicht bekannt. Strukturen / Bereiche an/in denen Aktivitäten der Art aufgezeichnet wurden, liegen außerhalb der Planflächen. Eine Betroffenheit besteht nicht. Unabhängig davon werden in den Bebauungsplan verschiedene Festsetzungen und Hinweise zu Minderungsmaßnahmen aufgenommen, die in der Summe dazu beitragen, dass eine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planungen in Bezug auf Fledermäuse ausgeschlossen werden kann. ► Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden</p>
<p>Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i></p>	V	D	<p>Waldfledermaus, walddreicher und strukturreicher Parklandschaften. Die Jagdgebiete sind Wälder, Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht.</p>	<p>Ein Vorkommen der Art ist im MTB bekannt (Anlage 1). Zudem wurde die Art in 2013 einmalig am Pivitsweg im Plangebiet erfasst (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013). ► Art kommt vor</p>	<p>Quartiere sind vor Ort nicht bekannt. Zudem werden mögliche vorhabenbedingte Störungen durch verschiedene Festsetzungen und Hinweise zu Minderungsmaßnahmen über den Bebauungsplan so weit gemindert, dass in der Summe keine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planungen entstehen wird. Auch der Pivitsweg wird bei einer Umsetzung der Planung in ähnlicher Form erhalten bleiben, sodass bestehende Funktionen für die ohnehin eher lärm- und lichtunempfindliche Art weiterhin verbleiben werden. ► Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, 2017)	Vorkommen im UG	Betroffenheit bei Umsetzung der Planung
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	Vorkommen in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen; v. a. in naturnahe Feucht- und Auwälder. Wochenstuben: Spaltenquartiere an und in Gebäuden, regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen. Winterquartiere: Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde; vergesellschaftet mit Zwergfledermäusen.	Die Art wurde im Rahmen von Kartierungen in 2013 an drei Terminen mittels batcorder im südwestlichen Waldbereich außerhalb der Planflächen im UG nachgewiesen (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013). ► Art kommt vor	Quartiere sind vor Ort nicht bekannt. Strukturen / Bereiche an/in denen Aktivitäten der Art aufgezeichnet wurden, liegen außerhalb der Planflächen. Eine Betroffenheit besteht nicht. Unabhängig davon werden in den Bebauungsplan verschiedene Festsetzungen und Hinweise zu Minderungsmaßnahmen aufgenommen, die in der Summe dazu beitragen, dass eine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planungen in Bezug auf Fledermäuse ausgeschlossen werden kann. ► Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	R	*	Waldfledermaus, strukturreicher Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil bevorzugt Auwaldgebiete größerer Flüsse. Als Jagdgebiete dienen Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete. Die Jagdgebiete sind bis 18 ha groß und sind max. 12 km von dem Quartier entfernt. Als Quartiere dienen Spaltenverstecke an Bäumen und Gebäuden.	Ein Vorkommen der Art ist im MTB bekannt (Anlage 1). Zudem wurden bei den Kartierungen in 2013 Rufe der Art im gesamten südwestlichen UG aufgezeichnet (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013). ► Art kommt vor	Quartiere sind vor Ort nicht bekannt. Strukturen / Bereiche an/in denen Aktivitäten der Art aufgezeichnet wurden, liegen außerhalb der Planflächen. Eine Betroffenheit besteht nicht. Unabhängig davon werden in den Bebauungsplan verschiedene Festsetzungen und Hinweise zu Minderungsmaßnahmen aufgenommen, die in der Summe dazu beitragen, dass eine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planungen in Bezug auf Fledermäuse ausgeschlossen werden kann. ► Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, 2017)	Vorkommen im UG	Betroffenheit bei Umsetzung der Planung
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	G	D	Gebäudefledermaus, gewässerreicher, halb offener Landschaften im Tiefland. Als Jagdgebiete dienen große stehende oder langsam fließende Gewässer selten Waldränder, Wiesen oder Äcker (bis 22 km um Quartiere). Wochenstuben sind Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräume. Als Winterquartiere werden spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Keller bezogen.	Ein Vorkommen der Art ist im MTB bekannt (Anlage 1). Bei den Kartierungen in 2013 wurde die Art nur an einem batcorder-Standort außerhalb der Planflächen im südwestlichen Waldbereich des UG nachgewiesen. ► Art kommt vor	Quartiere sind vor Ort nicht bekannt. Strukturen / Bereiche an/in denen die Art erfasst wurde, liegen außerhalb der Planflächen. Eine Betroffenheit besteht nicht. Unabhängig davon werden in den Bebauungsplan verschiedene Festsetzungen und Hinweise zu Minderungsmaßnahmen aufgenommen, die in der Summe dazu beitragen, dass eine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planungen in Bezug auf Fledermäuse ausgeschlossen werden kann. ► Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	G	*	Waldfledermaus, strukturreicher Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100-7.500 m ²) sind offene Wasserflächen aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Die individuellen Aktionsräume sind im Durchschnitt 49 ha groß. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen. Als Winterquartiere dienen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller.	Ein Vorkommen der Art ist im MTB bekannt (Anlage 1). Zudem wurden bei den Kartierungen in 2013 an drei Terminen Rufe der Art außerhalb der Planflächen im Bereich des Tüterbaches nachgewiesen (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013). ► Art kommt vor	Quartiere sind vor Ort nicht bekannt. Strukturen / Bereiche an/in denen Aktivitäten der Art aufgezeichnet wurden, liegen außerhalb der Planflächen. Eine Betroffenheit besteht nicht. Unabhängig davon werden in den Bebauungsplan verschiedene Festsetzungen und Hinweise zu Minderungsmaßnahmen aufgenommen, die in der Summe dazu beitragen, dass eine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planungen in Bezug auf Fledermäuse ausgeschlossen werden kann. ► Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, 2017)	Vorkommen im UG	Betroffenheit bei Umsetzung der Planung
<p>Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i></p>	<p>*</p>	<p>*</p>	<p>Gebäudefledermaus, strukturreicher Landschaften in Siedlungsbereichen. Als Jagdgebiete dienen Gewässer, Laub- und Mischwälder parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben dienen Spaltenverstecke an und in Gebäuden. Im Winter werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen.</p>	<p>Ein Vorkommen der Art ist im MTB bekannt (Anlage 1). Zudem wurde die Art bei den Kartierungen in 2013 im gesamten UG mit hoher Aktivität registriert. In zwei Bereichen außerhalb der Planflächen wurden Balzrufe von Männchen aufgezeichnet, Quartiere wurden aber nicht belegt. Zudem wurden gerichtete Flugbewegungen entlang des Pivitsweges erfasst (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013). ► Art kommt vor</p>	<p>Quartiere sind vor Ort nicht bekannt. Strukturen / Bereiche an/in denen hohe Aktivitäten der Art aufgezeichnet wurden, liegen im Wesentlichen außerhalb der Planflächen. In übrigen Bereichen werden mögliche vorhabenbedingte Störungen durch verschiedene Festsetzungen und Hinweise zu Minderungsmaßnahmen über den Bebauungsplan so weit gemindert, dass in der Summe keine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planungen entstehen wird. Auch der Pivitsweg wird bei einer Umsetzung der Planung in ähnlicher Form erhalten bleiben bzw. die Allee an der B 61 ersetzt, sodass bestehende Verbundfunktionen für die ohnehin eher lärm- und lichtunempfindliche Art weiterhin verbleiben werden. ► Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, 2017)	Vorkommen im UG	Betroffenheit bei Umsetzung der Planung
Vögel					
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	3	3	Baumfalken besiedeln halb offene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten, in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horstandort werden alte Krähenester genutzt. Ab Mai erfolgt die Eiablage, spätestens im August sind die Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art als Brutvogel ist im MTB bekannt (Anlage 1). Im Zuge der Kartierung in 2013 wurde die Art jedoch im UG nicht belegt (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013). Andere Hinweise auf ein Vorkommen der Art im konkreten Planungsraum liegen ebenfalls nicht vor. ▶ Art kommt nicht vor	▶ Keine Relevanz
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	2	3	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halb offenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzelnstehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulen oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art als Brutvogel ist im MTB bekannt (Anlage 1). Im Zuge der Kartierung in 2013 wurde die Art jedoch im UG nicht belegt (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013). Andere Hinweise auf ein Vorkommen der Art im konkreten Planungsraum liegen ebenfalls nicht vor. Zudem zeigen die Planflächen keine Habitataeignung. ▶ Art kommt nicht vor	▶ Keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, 2017)	Vorkommen im UG	Betroffenheit bei Umsetzung der Planung
<p>Eisvogel <i>Alcedo atthis</i></p>	<p>*</p>	<p>*</p>	<p>Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischartige Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1-2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4-7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.</p>	<p>Ein Vorkommen der Art als Brutvogel ist im MTB bekannt (Anlage 1). Im Zuge der Kartierung in 2013 wurde die Art jedoch im UG nicht belegt (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013). Andere Hinweise auf ein Vorkommen der Art im konkreten Planungsraum liegen ebenfalls nicht vor. Zudem zeigen die Planflächen keine Habitategnung.</p> <p>► Art kommt nicht vor</p>	<p>► Keine Relevanz</p>
<p>Feldlerche <i>Alauda arvensis</i></p>	<p>3S</p>	<p>3</p>	<p>Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.</p>	<p>Ein Vorkommen der Art als Brutvogel ist im MTB bekannt (Anlage 1). Im Zuge der Kartierung in 2013 wurde die Art jedoch im UG nicht belegt (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013). Andere Hinweise auf ein Vorkommen der Art im konkreten Planungsraum liegen ebenfalls nicht vor.</p> <p>► Art kommt nicht vor</p>	<p>► Keine Relevanz</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, 2017)	Vorkommen im UG	Betroffenheit bei Umsetzung der Planung
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	3	3	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April das Brutgeschäft (Hauptlegezeit im Mai). Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art als Brutvogel ist im MTB bekannt (Anlage 1). Im Zuge der Kartierung in 2013 wurde die Art jedoch im UG nicht belegt (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013). Andere Hinweise auf ein Vorkommen der Art im konkreten Planungsraum liegen ebenfalls nicht vor. ▶ Art kommt nicht vor	▶ Keine Relevanz
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	3	V	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halb offene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August.	Ein Vorkommen der Art als Brutvogel ist im MTB bekannt (Anlage 1). Im Zuge der Kartierung in 2013 wurde die Art zudem im östlichen Umfeld außerhalb der Planflächen als Brutvogel erfasst. ▶ Art kommt vor	Die in 2013 im UG nachgewiesenen Brutreviere befanden sich deutlich außerhalb des Vorhabenbereichs. Durch die Umsetzung der Planungen ist keine Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder essenzieller Nahrungshabitate zu erwarten. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	V	Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2-3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	Ein Vorkommen der Art als Brutvogel ist im MTB bekannt (Anlage 1). Im Zuge der Kartierung in 2013 wurde die Art jedoch im UG nicht belegt (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013). Andere Hinweise auf ein Vorkommen der Art im konkreten Planungsraum liegen ebenfalls nicht vor. ▶ Art kommt nicht vor	▶ Keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, 2017)	Vorkommen im UG	Betroffenheit bei Umsetzung der Planung
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	2	*	Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Hier ist auch das Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Strüchern und Bäumen ausreichend vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonhe beginnt ab Mitte/Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli.	Ein Vorkommen der Art als Brutvogel ist im MTB bekannt (Anlage 1). Im Zuge der Kartierung in 2013 wurde die Art zudem im nordöstlichen UG – außerhalb der Planflächen - als Brutvogel erfasst (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013). ▶ Art kommt vor	Die in 2013 im UG von der Art genutzten Flächen liegen außerhalb des Vorhabenbereichs und werden durch die Umsetzung der Planungen nicht in Anspruch genommen. Darüber hinaus wird im Übergang zu den angrenzenden Waldstrukturen mittels verschiedener Festsetzungen eine strukturreiche „Pufferzone“ von 15 - 20 m geschaffen und von Bebauungen freigehalten. Beleuchtungen der Waldrandstrukturen sind untersagt. Zudem werden Bauzeitenregelungen getroffen, die dazu beitragen, dass eine mögliche Erfüllung von verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG vermieden wird. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen
Großer Brachvogel <i>Numenius arquata</i>	3S	1	Der Große Brachvogel besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Aufgrund einer ausgeprägten Brutplatztreue brüten Brachvögel jedoch auch auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg meist nur gering ausfällt. Die Größe eines Brutreviers beträgt zwischen 7-70 ha. Das Nest wird am Boden in niedriger Vegetation und bevorzugt auf nicht zu nassem Untergrund angelegt. Die Eiablage erfolgt Ende März, bis Juni sind die letzten Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art als Brutvogel ist im MTB bekannt (Anlage 1). Im Zuge der Kartierung in 2013 wurde die Art jedoch im UG nicht belegt (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013). Andere Hinweise auf ein Vorkommen der Art im konkreten Planungsraum liegen ebenfalls nicht vor. Zudem zeigen die Planflächen keine Habitateignung. ▶ Art kommt nicht vor	▶ Keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, 2017)	Vorkommen im UG	Betroffenheit bei Umsetzung der Planung
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	3	*	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen in 14-28 m Höhe angelegt.	Ein Vorkommen der Art als Brutvogel ist im MTB bekannt (Anlage 1). Im Zuge der Kartierung in 2013 wurde die Art jedoch im UG nicht belegt (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013). Andere Hinweise auf ein Vorkommen der Art im konkreten Planungsraum liegen ebenfalls nicht vor. ▶ Art kommt nicht vor	▶ Keine Relevanz
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	*S	V	Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Ein Brutrevier ist 2–3 (max. 8) ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Nähe von Bäumen angelegt. Die Eiablage erfolgt ab April, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art als Brutvogel ist im MTB bekannt (Anlage 1). Im Zuge der Kartierung in 2013 wurde die Art jedoch im UG nicht belegt (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013). Andere Hinweise auf ein Vorkommen der Art im konkreten Planungsraum liegen ebenfalls nicht vor. Zudem zeigen die Planflächen keine Habitateignung. ▶ Art kommt nicht vor	▶ Keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, 2017)	Vorkommen im UG	Betroffenheit bei Umsetzung der Planung
<p>Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i></p>	<p>2S</p>	<p>2</p>	<p>Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 Hektar können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.</p>	<p>Ein Vorkommen der Art als Brutvogel ist im MTB bekannt (Anlage 1). Im Zuge der Kartierung in 2013 wurden im UG 2 Brutpaare der Art in den Planflächen nachgewiesen (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013), wie es in ähnlicher Form auch in den Jahren 2010, 2011 und 2013 durch die Biologischen Station Gütersloh / Bielefeld e.V. (2016) erfolgt ist. Nachkontrollen in 2017 zeigten hingegen, dass die Art, nach einem Brutversuch innerhalb der Planflächen, nordwestlich brütete (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2017). Für den Zeitraum 2014, 2015 und 2016 liegen ebenfalls keine Brutnachweise vor.</p> <p>► Art kommt vor</p>	<p>Durch die Umsetzung der Planung wird ein Funktionsverlust von Flächen bewirkt, die lange Zeit vom Kiebitz als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt wurden. Vor diesem Hintergrund sind zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Restriktionen im Sinne des § 44 BNatSchG funktionserhaltende Maßnahmen nachzuweisen, durch die der Verlust des Lebensraums im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den gestörten Brutstätten kompensiert werden kann. Darüber hinaus sind innerhalb der Planflächen Bodenarbeiten zur Baufeldräumung nur außerhalb der Brutzeit des Kiebitzes durchzuführen.</p> <p>► Betroffenheit ist gegeben. Es erfolgt eine vertiefte Prüfung in Stufe II.</p>
<p>Kleinspecht <i>Dryobates minor</i></p>	<p>2</p>	<p>V</p>	<p>Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern angelegt.</p>	<p>Ein Vorkommen der Art als Brutvogel ist im MTB bekannt (Anlage 1). Im Zuge der Kartierung in 2013 wurde die Art jedoch im UG nicht belegt (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013). Andere Hinweise auf ein Vorkommen der Art im konkreten Planungsraum liegen ebenfalls nicht vor.</p> <p>► Art kommt nicht vor</p>	<p>► Keine Relevanz</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, 2017)	Vorkommen im UG	Betroffenheit bei Umsetzung der Planung
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	2	V	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen.	Ein Vorkommen der Art als Brutvogel ist im MTB bekannt (Anlage 1). Im Zuge der Kartierung in 2013 wurde die Art jedoch im UG nicht belegt (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013). Andere Hinweise auf ein Vorkommen der Art im konkreten Planungsraum liegen ebenfalls nicht vor. ▶ Art kommt nicht vor	▶ Keine Relevanz
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	*	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10-20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.	Ein Vorkommen der Art als Brutvogel ist im MTB bekannt (Anlage 1). Im Zuge der Kartierung in 2013 wurde die Art zudem im UG auf verschiedenen Freiflächen außerhalb des Vorhabenbereichs als Nahrungsgast erfasst (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013). ▶ Art kommt vor	Die in 2013 im UG von der Art genutzten Flächen liegen außerhalb des Vorhabenbereichs. Zudem zeigt die Art relativ große Aktionsräume, sodass möglich Verluste von Teilnahrungshabitaten keine essenziellen Habitatstrukturen betreffen. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	3S	3	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfollower in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnesten werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensterbänken oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht.	Ein Vorkommen der Art als Brutvogel ist im MTB bekannt (Anlage 1). Im Zuge der Kartierung in 2013 wurde die Art jedoch im UG nicht belegt (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013). Andere Hinweise auf ein Vorkommen der Art im konkreten Planungsraum liegen ebenfalls nicht vor. ▶ Art kommt nicht vor	▶ Keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, 2017)	Vorkommen im UG	Betroffenheit bei Umsetzung der Planung
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	3	*	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2-2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt.	Ein Vorkommen der Art als Brutvogel ist im MTB bekannt (Anlage 1). Im Zuge der Kartierung in 2013 wurde die Art jedoch im UG nicht belegt (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013). Andere Hinweise auf ein Vorkommen der Art im konkreten Planungsraum liegen ebenfalls nicht vor. ▶ Art kommt nicht vor	▶ Keine Relevanz
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3	3	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.	Ein Vorkommen der Art als Brutvogel ist im MTB bekannt (Anlage 1). Im Zuge der Kartierung in 2013 wurde die Art zudem im östlichen und südöstlichen Umfeld außerhalb der Planflächen als Brutvogel erfasst. ▶ Art kommt vor	Die in 2013 im UG nachgewiesenen Brutreviere befanden sich deutlich außerhalb des Vorhabenbereichs. Durch die Umsetzung der Planungen ist keine Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder essenzieller Nahrungshabitate zu erwarten. ▶ Keine Relevanz
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	2S	2	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt.	Ein Vorkommen der Art als Brutvogel ist im MTB bekannt (Anlage 1). Im Zuge der Kartierung in 2013 wurde die Art jedoch im UG nicht belegt (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013). Andere Hinweise auf ein Vorkommen der Art im konkreten Planungsraum liegen ebenfalls nicht vor. ▶ Art kommt nicht vor	▶ Keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, 2017)	Vorkommen im UG	Betroffenheit bei Umsetzung der Planung
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	VS	*	Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist eng an Röhrichtbestände gebunden. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Die Nahrung besteht aus Vögeln und Kleinsäugetern, die gewöhnlich im niedrigen Suchflug erbeutet werden. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1 – 15 km ² erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5–1 ha und größer). Das Nest wird im dichten Röhricht über Wasser angelegt. Seit den 1970er Jahren brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen, wobei Getreidebruten ohne Schutzmaßnahmen oftmals nicht erfolgreich sind. Die Eiablage beginnt ab Mitte/Ende April, bis Anfang August sind alle Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art als Brutvogel ist im MTB bekannt (Anlage 1). Im Zuge der Kartierung in 2013 wurde die Art jedoch im UG nicht belegt (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013). Andere Hinweise auf ein Vorkommen der Art im konkreten Planungsraum liegen ebenfalls nicht vor. ► Art kommt nicht vor	► Keine Relevanz
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	*S	*	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halb offenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar/Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April, spätestens im Oktober sind die Jungen flügge. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu.	Ein Vorkommen der Art als Brutvogel ist im MTB bekannt (Anlage 1). Im Zuge der Kartierung in 2013 wurde die Art jedoch im UG nicht belegt (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013). Andere Hinweise auf ein Vorkommen der Art im konkreten Planungsraum liegen ebenfalls nicht vor. ► Art kommt nicht vor	► Keine Relevanz

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, 2017)	Vorkommen im UG	Betroffenheit bei Umsetzung der Planung
<p>Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i></p>	<p>*</p>	<p>*</p>	<p>Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzwohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250-400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mind. 35 cm Durchmesser genutzt. Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge.</p>	<p>Ein Vorkommen der Art als Brutvogel ist im MTB bekannt (Anlage 1). Im Zuge der Kartierung in 2013 wurde die Art jedoch im UG nicht belegt (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013). Andere Hinweise auf ein Vorkommen der Art im konkreten Planungsraum liegen ebenfalls nicht vor.</p> <p>► Art kommt nicht vor</p>	<p>► Keine Relevanz</p>
<p>Sperber <i>Accipiter nisus</i></p>	<p>*</p>	<p>*</p>	<p>Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4-7 km² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit.</p>	<p>Ein Vorkommen der Art als Brutvogel ist im MTB bekannt (Anlage 1). Im Zuge der Kartierung in 2013 wurde die Art jedoch im UG nicht belegt (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013). Andere Hinweise auf ein Vorkommen der Art im konkreten Planungsraum liegen ebenfalls nicht vor.</p> <p>► Art kommt nicht vor</p>	<p>► Keine Relevanz</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2017)	Vorkommen im UG	Betroffenheit bei Umsetzung der Planung
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	Diese Art besiedelt die boreale und gemäßigte, sowie die nördliche mediterrane Zone der Westpaläarktis. In NRW kommt die Nominatform als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Im Tiefland verbleibt er auch im Winter. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B ausgefallene Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halb-offenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.	Ein Vorkommen der Art als Brutvogel ist im MTB bekannt (Anlage 1). Im Zuge der Kartierung in 2013 wurde die Art zudem im UG an verschiedenen Stellen als Brutvogel und Nahrungsgast erfasst (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013). Art kommt vor	Die in 2013 im UG von der Art genutzten Flächen liegen überwiegend außerhalb des Vorhabenbereichs und werden durch die Umsetzung der Planungen nicht in Anspruch genommen. Ausnahme bildet ein Brutnachweis im südlichen Randbereich der Planflächen, wo jedoch durch die Planungen keine Veränderungen zu erwarten sind. Darüber hinaus wird im Übergang zu den angrenzenden Waldstrukturen mittels verschiedener Festsetzungen eine strukturreiche „Pufferzone“ von 15 - 20 m geschaffen und von Bauungen freigehalten. Beleuchtungen der Waldrandstrukturen sind untersagt. Zudem werden Bauzeitenregelungen getroffen, dass eine mögliche Erfüllung von verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG vermieden wird. ► Betroffenheit wird ausgeschlossen
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*		Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufem, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m ² besiedelt werden. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,1 ha, bei maximalen Siedlungsdichten bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60-80 cm Höhe angelegt. Ab Ende Mai bis Mitte Juni erfolgt die Eiablage. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art als Brutvogel ist im MTB bekannt (Anlage 1). Im Zuge der Kartierung in 2013 wurde die Art jedoch im UG nicht belegt (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013). Andere Hinweise auf ein Vorkommen der Art im konkreten Planungsraum liegen ebenfalls nicht vor. Zudem zeigen die Planflächen keine Habitategnung. ► Art kommt nicht vor	► Keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2017)	Vorkommen im UG	Betroffenheit bei Umsetzung der Planung
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	V	*	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5-2,5 km ² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art als Brutvogel ist im MTB bekannt (Anlage 1). Im Zuge der Kartierung in 2013 wurde die Art zudem im UG auf verschiedenen Freiflächen außerhalb des Vorhabenbereichs als Nahrungsgast erfasst (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013). ► Art kommt vor	Die in 2013 im UG von der Art genutzten Flächen liegen außerhalb des Vorhabenbereichs. Zudem zeigt die Art relativ große Aktionsräume, sodass möglich Verluste von Teilnahrungshabitaten keine essenziellen Habitatstrukturen betreffen. ► Betroffenheit wird ausgeschlossen
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	*	*	Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25-80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrshalb. Im März, seltener schon im Februar, erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbstständig.	Ein Vorkommen der Art als Brutvogel ist im MTB bekannt (Anlage 1). Im Zuge der Kartierung in 2013 wurde die Art jedoch im UG nicht belegt (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013). Andere Hinweise auf ein Vorkommen der Art im konkreten Planungsraum liegen ebenfalls nicht vor. ► Art kommt nicht vor	► Keine Relevanz
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	3	*	Der Waldlaubsänger lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen. Das Verbreitungsgebiet des Waldlaubsängers konzentriert sich auf die Bereiche oberhalb von 150 m ü. NN.	Ein Vorkommen der Art als Brutvogel ist im MTB bekannt (Anlage 1). Im Zuge der Kartierung in 2013 wurde die Art jedoch im UG nicht belegt (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013). Andere Hinweise auf ein Vorkommen der Art im konkreten Planungsraum liegen ebenfalls nicht vor. ► Art kommt nicht vor	► Keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, 2017)	Vorkommen im UG	Betroffenheit bei Umsetzung der Planung
Waldohreule <i>Asio otus</i>	3	*	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halb offene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20-100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar/Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbstständig.	Ein Vorkommen der Art als Brutvogel ist im MTB bekannt (Anlage 1). Im Zuge der Kartierung in 2013 wurde die Art jedoch im UG nicht belegt (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013). Andere Hinweise auf ein Vorkommen der Art im konkreten Planungsraum liegen ebenfalls nicht vor. ▶ Art kommt nicht vor	▶ Keine Relevanz
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	3	V	Die Waldschnepfe bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Waldschnepfen kommen in Birken- und Erlenbrüchen mit hoher Stetigkeit vor und meiden dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder.	Ein Vorkommen der Art als Brutvogel ist im MTB bekannt (Anlage 1). Im Zuge der Kartierung in 2013 wurde zudem im UG ein Brutverdacht für die Art vermerkt, der sich auf die an die Vorhabenflächen angrenzenden feuchten Waldbereiche am Tüterbach bezieht (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013). ▶ Art kommt vor	Die in 2013 im UG von der Art genutzten Flächen liegen außerhalb des Vorhabenbereichs und durch die Umsetzung der Planung nicht in Anspruch genommen. Darüber hinaus wird im Übergang zu den angrenzenden Waldstrukturen mittels verschiedener Festsetzungen eine strukturreiche „Pufferzone“ von 15 – 20 m geschaffen und von Bebauungen freigehalten. Beleuchtungen der Waldrandstrukturen sind untersagt. Zusätzlich werden Lärmkontingentierungen festgesetzt, die dazu beitragen, dass erheblichen Störungen, die mit Funktionsverlusten essenzieller Habitatstrukturen einhergehen, vermieden werden. ▶ Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, 2017)	Vorkommen im UG	Betroffenheit bei Umsetzung der Planung
Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i>	3	V	Als Lebensraum bevorzugt die Wasserralle dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm). Bisweilen werden aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben besiedelt. Das Nest wird meist gut versteckt in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen angelegt. Im Winter treten Wasserrallen auch an weniger dicht bewachsenen Gewässern auf, die Gewässer bzw. Uferzonen müssen aber zumindest partiell eisfrei bleiben. Das Brutgeschäft beginnt ab April, spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art als Brutvogel ist im MTB bekannt (Anlage 1). Im Zuge der Kartierung in 2013 wurde die Art jedoch im UG nicht belegt (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013). Andere Hinweise auf ein Vorkommen der Art im konkreten Planungsraum liegen ebenfalls nicht vor. Zudem zeigen die Planflächen keine Habitataignung. ► Art kommt nicht vor	► Keine Relevanz
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	Der Zwergtaucher brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Auf 0,4 ha Wasserfläche können bis zu 4 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im April, in günstigen Jahren sind Zweit- oder Drittbruten möglich. Bis September sind die letzten Jungen flügge. Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind kleine bis mittelgroße Stillgewässer sowie mittlere bis größere Fließgewässer.	Ein Vorkommen der Art als Brutvogel ist im MTB bekannt (Anlage 1). Im Zuge der Kartierung in 2013 wurde die Art jedoch im UG nicht belegt (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013). Andere Hinweise auf ein Vorkommen der Art im konkreten Planungsraum liegen ebenfalls nicht vor. Zudem zeigen die Planflächen keine Habitataignung. ► Art kommt nicht vor	► Keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, 2017)	Vorkommen im UG	Betroffenheit bei Umsetzung der Planung
Amphibien					
Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>	3	G	Lebensräume des Kleinen Wasserfroschs sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer. Bevorzugt werden kleinere, nährstoffarme und vegetationsreiche Gewässer mit leicht saurem Wasser, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Im Gegensatz zu den anderen Grünfröschen kann der Kleine Wasserfrosch auch weit entfernt vom Wasser in feuchten Wäldern oder auf sumpfigen Wiesen und Feuchtheiden angetroffen werden. Die Überwinterung erfolgt meist an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen in lockeren Boden eingraben. Ein Teil überwintert auch im Schlamm am Gewässerboden. Bereits im ab März werden die Laichgewässer aufgesucht. Erst bei höheren Temperaturen beginnt ab Mai die eigentliche Fortpflanzungsphase.	Ein Vorkommen der Art ist im MTB bekannt (Anlage 1). Im Zuge der Kartierung in 2013 wurde die Art jedoch im UG nicht belegt (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013). Andere Hinweise auf ein Vorkommen der Art im konkreten Planungsraum liegen ebenfalls nicht vor. ► Art kommt nicht vor	► Keine Relevanz

Legende

Rote Liste		Rote Listen	
0	ausgestorben oder verschollen	Deutschland	Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Ausgabe 2009 ff. (BfN, 2009) (http://www.bfn.de/0322_rote_liste.html)
R	durch extreme Seltenheit gefährdet		
1	vom Aussterben bedroht		
2	stark gefährdet		
3	gefährdet		
I	gefährdete wandernde Tierart	NRW	Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6 Fassung, Stand: Juni 2016 (Grüneberg, et al., 2016)
D	Daten nicht ausreichend		
V	Vorwarnliste		
*	nicht gefährdet		
k. A.	keine Angabe		
S	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen		
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		



Anlage 3

Prüfprotokoll Kiebitz

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
Schutzstatus		Rote Liste-Status	MTB
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Deutschland: 3S NRW: 2	4016-2
Erhaltungszustand in NRW		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region		Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren	
<input type="checkbox"/> G günstig <input checked="" type="checkbox"/> U ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> S ungünstig/schlecht		<input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Der Kiebitz wurde 2013 mit zwei Brutpaaren innerhalb der Flächen nachgewiesen (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2013). Nachkontrollen in 2017 haben bestätigt, dass die Art zwar immer noch im Raum vorkommt, nach einem Brutversuch innerhalb der Planflächen nordwestlich der B 61 brütete (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2017). Trotzdem ist den Vorhabenflächen - auch unter Einbezug der in 2010, 2011 und 2013 vor Ort erfolgten Nachweise durch die Biologische Station Gütersloh / Bielefeld e.V. (2016; LANUV NRW, 2017) - in der Summe immer noch als potenzieller Lebensraum zu sehen. Die nach 2013 auch für die Jahr 2014, 2015 und 2016 fehlenden Brutnachweise (Biologische Station Gütersloh Bielefeld e.V., 2016) lassen jedoch darauf schließen, dass die Qualität der Flächen für die Art angesichts des zunehmenden Drucks durch die umliegenden Nutzungen und darüber bedingte Störungen deutlich abgenommen hat.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements			
Im Hinblick auf die bisher durch den Kiebitz genutzten Strukturen an der B 61 sind zum Ausschluss baubedingter Tötungsrisiken im Sinne des § 44 BNatSchG Bodenarbeiten bzw. eine Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vorzunehmen (Brutgeschäft i. d. R. zwischen März und Juni (LANUV NRW, 2017)). In den Bebauungsplan ist dafür der Hinweis aufzunehmen, dass Bodenarbeiten innerhalb der Planfläche zwischen dem 1. März und 15. Juni eines Jahres auszuschließen sind. Andernfalls ist im Vorfeld sicherzustellen, dass aktuell keine Nutzung der Planflächen durch bodenbrütende Arten besteht. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind in diesem Zusammenhang ggf. vorübergehend auch optische Vergrämungsmaßnahmen möglich. Solche Maßnahmen sind aber nur als kurzfristige „Zwischenmaßnahme“ zu sehen, die vor Beginn der genannten Brutzeit eingerichtet sein müssen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Ggf. kann sich eine fachkundige Umweltbaubegleitung als sinnvoll erweisen. Zusätzlich sind funktionserhaltende Maßnahmen für den Kiebitz umzusetzen, um die Funktion der von den Planungen betroffenen Flächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die Art zu sichern. Diese müssen vor dem Beginn des Eingriffs im			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Kiebitz	
		<i>Vanellus vanellus</i>	
Bereich der B 61 wirksam sein. In Anlehnung an den Maßnahmenkatalog des LANUV NRW (2017) ist dazu im Bereich der städtischen Maßnahmenkulisse „Reiherbachau“ ein Ersatzlebensraum für 2 Kiebitzpaare (2 ha) zu schaffen und dauerhaft zu sichern. Die Maßnahme kann grundsätzlich rotieren. Details zur Umsetzung und dauerhaften Sicherung sind in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln.			
Arbeitsschritt II.3:		Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Mittels der in Arbeitsschritt II.2 genannten Maßnahme können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für den von den Planungen betroffenen Kiebitz soweit verringert bzw. kompensiert werden, dass die lokale Population in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG können im Rahmen der Umsetzung der Planungen ausgeschlossen werden.			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein